Bavar.
353
7

Bavar. 353

<36637376640014
<36637376640014
Bayer. Staatsbibliothek

Bav. Jur. 23.

Beurtheilung

einer anonymischen Schrift

über den Werth und die Folgen

der

Ständischen Freyheiten

in Baiern.

1800.

Bavar. jus. pag 1800. 23.

Bavar. 353

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

B 61

1. Frage.

Ob die ottonische, oder die ständische Freyheiten in Baiern die einzige, oder doch die Grundursache aller Gebrechen und Mißbräuche in der heutigen Staatsverfassung seyen?

Der Verfasser antwortet mit Ja, und suchet diese seine Antwort in 16 Absätzen zu begründen: wir wollen Ihm Schritt vor Schritt folgen, und den Ungrund seiner Behauptung zu beweisen suchen.

§. 1.

Aus der Geschichte der ottonischen Handfeste will der Verfasser der Flugschrift beweisen, daß die baierischen Stände die niedere

Ge-

Gerichtsbarkeit samt der ewigen Steuerfreyheit durch eine nicht ganz gerechte Handlung, dem Fürsten und dem Lande zum Nachtheil, an sich gebracht haben.

Ueber die Legalität der ottonischen Handfeste zu streiten scheinet sehr widersinnig zu seyn, nachdem diese Handfeste mit allen Freyheiten der Stände so oft vom Kaiser und Reich, wie auch von den regierenden Fürsten in Baiern bestättiget, und von den Ständen durch ruhigen Besitz seit undenklichen Zeiten behauptet worden ist. Damit man aber in dieser Sache richtiger urtheilen, und klärer einsehen möge, was es eigentlich mit der ottonischen Handfeste, und den ständischen Freyheiten für eine Beschaffenheit habe, will ich den Ursprung und die Entstehung der niederen Gerichtsbarkeit in Baiern näher beleuchten. Die älteste Geschichte unsers Vaterlandes belehret uns, daß die Grundstücke, und das Land Baiern ein Eigenthum der Großen, Edlen, und Freygebornen, die Bauern aber, und Unadeliche nur Knechte und Sklaven der Adelichen gewesen sind. Gleichwie nun jeder Hausvater oder Gutsbesitzer über seine Hausgenossene und Dienstboten das Recht hat, ihre Streitigkeiten zu schlichten, selbe zum schuldigen Dienst auch mit Gewalt anzuhalten, und ihre Verbrechen zu strafen, wenn selbe in die Rechte eines anderen Eigenthümers keinen Eingrif

gewagt

gewagt haben ꝛc. so hatten auch die Stände, oder Edle des Landes über ihre unadeliche Grundholden und Unterthanen hausväterliche Gewalt, oder nach heutiger Art zu reden, die niedere Gerichtsbarkeit, besonders da zur selben Zeit die unadelichen Grundholden und Landesbewohner leibeigene Sklaven, und so, wie die Grundstücke, ein Eigenthum der Grundherrschaft waren, mit welchen daher jeder Eigenthümer nach Belieben schalten und walten konnte.

Aber das Eigenthum eines jeden dieser großen Gutsbesitzer erstreckte sich nicht über das ganze Land, so daß einer allein das Eigenthum über das ganze Land behauptet hätte, sondern das Eigenthum eines jeden war in gewisse größere oder kleinere Distrikte eingeschrenkt, außer welchen er gegen seine Nachbarn nichts, und seine Nachbarn nichts gegen Ihn in seinen Eigenthum zu befehlen hatten. Weil es aber nicht möglich war, daß nicht zwischen verschiedenen Nachbarn öfters Uneinigkeiten, und Fehden entstehen mußten, weil das allgemeine Beste und die Ordnung im ganzen Vaterlande nicht erhalten werden konnte, wenn nicht außer der niedern Gerichtsbarkeit, welche jeder Grundherr auf seinen Eigenthum hatte, auch eine höhere Gerichtsbarkeit, oder allgemeine Landesregierung eingeführt wurde: so erwählten die adelichen Güter-

terbesitzer, und Grundherrn aus der damals mächtigsten Familie der Agilolfinger einen Herzog, dem Sie freywillig die hohe Gerichtsbarkeit (die niedere Gerichtsbarkeit konnten und wollten Sie als eine wesentliche Pertinenz ihres Grundeigenthums nicht veräussern) über das ganze Land, und über ihre eigene Güter, ja selbst über ihre eigene Person einräumten so, daß Sie seinen oberstrichterlichen Ausspruch in ihren eigenen Streitigkeiten folgen, den mit ihrer Einstimmung zum allgemeinen Besten des Landes auf den Landtägen gemachten Gesetzen gehorchen, zum Schutz des Landes mit Beyhilf ihrer Knechte, und Grundholden der Fahne des Herzogs nachziehen, und für das Vaterland streiten, auch nach dem Maaß ihrer Einkünften, und Grundgüter zum allgemeinen Besten und zur Bestreittung der öffentlichen, und nothwendigen Ausgaben des Staates beytragen mußten.

Als aber das Land von den fränkischen Königen erobert, und die Herzoge unterjocht worden, maßten sich die Ueberwinder der hohen Gerichtsbarkeit, und Regierung des Landes an, ohne die Stände, welche ehemals das Recht hatten, ihre Herzoge durch freye Wahl zu bestellen, dessentwegen zu fragen. Doch führten Sie die Regierung des Landes nicht in eigener Person, sondern überließen

die

die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit den Landesständen, welche von den Königen unter dem Namen der Grafen bestellt waren, in den Ihnen angewiesenen Distrikt die hohe Gerichtsbarkeit, wie königlich, oder kaiserliche Beamte auszuüben. Die Stände waren mit ihrer Einrichtung wohl zu frieden, und wegen des verlohrnen Rechts, ihre eigene Herzoge zu wählen, hinlänglich schadlos gehalten, weil Sie in ihren Distrikten neben der niederen, auch die hohe Gerichtsbarkeit, selbst auf den herzoglichen Kasten= und Kammergütern, die in ihren Grafschaften lagen, erhalten haben.

Die Herzoge wurden zwar in Baiern nach Absterben der Karolinger wieder hergestellt, doch mit sehr eingeschränkter Macht: denn die hohe Gerichtsbarkeit wurde als ein kaiserliches Lehen zwischen dem Herzoge und den Ständen getheilt, bis endlich die Mächtigere, damals zu Baiern gehörige Stände z. B. die Markgrafen von Oesterreich, die Grafen von Tyrol, Görz ꝛc. sich ganz von Baiern getrennet, die mitten in Baiern gelegenen Stände aber, die Bischöfe zu Freysing, Regensburg, Passau, die Grafen von Dachau, Andex, Wolfertshausen, Wasserburg, Vohburg, Abensperg ꝛc. die hohe Gerichtsbarkeit von den Herzogen ganz unabhängig in ihren Distrikten oder Grafschaften, als kaiserliche Lehen erworben

haben,

haben, so, daß den Herzogen aus dem wittelspachischen Haus allein die Gerichtsbarkeit über ihre eigene Kammer- und Kastengüter, und über die Güter der Prälaten, und des niedrigen Adels samt der Anwartschaft auf die Gerichtsbarkeit des hohen Adels auf den Fall, wenn dessen Lehen dem Kaiser und Reich heimfallen sollten, verblieben ist. Von dieser Zeit an dachte man an keinen Unterschied mehr zwischen der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, weil der Adel die hohe und niedere Gerichtsbarkeit bey ihren Unterthanen zugleich hatte, und niemand sich erinnern wollte, daß die Stände die niedere Gerichtsbarkeit bey ihren Grundholden gehabt, ehe Sie die höhere erworben haben.

Noch ein anderer Umstand vollendete die Verwirrung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit gänzlich. Bey den bekannten Kreuzzügen, und bey Erlöschung so vieler adelichen Familien fiengen die Ueberlebende an, die Eitelkeit aller irdischen Dinge ernstlich zu erwägen, und da Sie ihre irdischen Güter in die Ewigkeit nicht mitnehmen konnten, wollten Sie doch von selben einen Gebrauch machen, wodurch Sie in einem andern Leben reichlichen Ersatz zu bekommen hoften.

Sie stifteten Klöster, Spitäler, und andere wohlthätige Anstalten, zum Besten der Armen, gaben einen Theil ihrer liegenden

Güter

Güter zu diesen neuen Stiftungen, behielten sich aber die hohe und niedere Gerichtsbarkeit bey diesen Gütern bevor, nicht in böser Absicht, sondern unter dem Titel der Schutz- und Schirmvogtey, weil sie besorgten, ihre Stiftungen würden in die Länge nicht bestehen können, wenn selbe nicht durch ihren mächtigen Schutz erhalten würden. Eben so war es mit den Gütern, welche die mächtigen Stände an Weltliche vom jüngern *) Adel verkauften, verschenkten, oder veräusserten: die neuen Gutsbesitzer, weil sie zu ohnmächtig waren, sich aus eigenen Kräften in dem Besitz der erworbenen Güter zu erhalten, sahen es immer als eine Wohlthat an, wenn die mächtigere Stände mit Zurückbehaltung der Gerichtsbarkeit bey den verkauften, oder verschenkten Gütern den neuen Besitzern derselben in jedem Falle Schutz und Beystand leisteten. Allein der Erfolg entsprach der Erwartung nicht: die irrige Meinung, daß die hohe und niedere Gerichtsbarkeit nicht voneinander getrennet werden können, ward durch dieses Verfahren immer mehr bestärket, und da die mächtigen Familien nach und nach ausstarben, zogen die Herzoge nicht nur die hohe Gerichtsbarkeit, auf welche sie vom

*) Niedern: denn die Pienzenauer, Preisinger, Toringer ꝛc. sind unstreitig auch sehr alt: doch gehören Sie nur in die Klasse der Ministerialen, und nicht der Dinasten, die eigentlich den hohen Adel constituiren.

vom Kaiser und Reich die Anwartschaft hatten, sondern auch die niedere Gerichtsbarkeit als eine vermeintliche Pertinenz an sich.

Nun erst merkten die mindermächtigen Stände, welcher Nachtheil ihnen durch die entwendete niedere Gerichtsbarkeit, die ursprünglich bey ihren Gütern war, zugegangen wäre; denn von dem Augenblick, als die niedere Gerichtsbarkeit auf den Gütern der mindermächtigen Stände an die Herzoge kam, waren die Stände nicht mehr fähig, die ihnen auf ihren Grundgütern zuständige Gilten und Gebühren eigenmächtig bey den Grundholden zu erheben, sondern sie mußten erst erwarten, ob die herzoglichen Beamte ihnen zu selben verhilflich seyn wollten, oder nicht, und diese Beamte waren öfters gar nicht, wie die abgelebte Schutz- und Schirmvögte geneigt, die Grundherrn bey ihren Rechten zu schützen, sondern selbe öfters aus Nebenabsichten zu kränken, und di[e] zahlflüchtigen Unterthanen und Grundholden gegen ihre Grundherrn in Schutz zu nehmen.

Von dieser Zeit an suchten die Stände, es möchte kosten, was es wolle, sich wieder in den Besitz der niedern Gerichtsbarkeit zu befestigen: den ersten Anlaß hiezu fanden sie in den bedrängten Umständen des Herzogs Otto in Niederbaiern, sie bothen Ihm Geld,

und

Vorrede.

Eine Flugschrift oder kurze Abhandlung über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern, welche im Jahre 1797 erschienen ist, hat Aufsehen erregt. Jedermann glaubte, die verordneten Stände einer löblichen Landschaft, die in dieser Schrift sehr unfreundlich mitgenommen worden sind, würden ihre Sache gegen die theils ungegründete, theils zweydeutige Vorwürfe vertheidigen lassen. Aber bisher ist nichts öffentlich erschienen, außer einer kleinen Schrift unter dem Titel: Gegenstück zu der neuen Flugschrift ꝛc.

Der Verfasser dieses Gegenstückes hat keinen von den harten Vorwürfen widerlegt, welche der landschaftlichen Verfassung, besonders wie selbe heutiges Tages bestehet, gemacht werden, sondern er hat nur kürzlich bewiesen, daß die ständischen Freyheiten vom Kaiser und Reich, so wie von dem Landesfürsten bestättiget, und durch den Besitz von undenklichen Zeiten gerechtfertiget seyen. In der Ungewißheit, ob in dieser

Sache seiner Zeit etwas mehreres durch die Landschaft und verordnete Stände an das Publikum gelangen werde, wage ich's, gegenwärtige Beurtheilung niederzuschreiben.

Die Auflösung der Streitsache kömmt meines Erachtens auf die Beantwortung folgender Fragen an:

1. Ob die Ottonische Handfeste, oder die ständischen Freyheiten die einzige, oder doch die Hauptursache der Gebrechen und Mißbräuche in der baierischen Staatsverfassung seyen?
2. Ob die vom Verfasser der Flugschrift vorgeschlagene Mittel hinreichend seyen, diese Gebrechen und Mißbräuche zu heilen?

Der Verfasser beantwortet diese Fragen mit Ja: ich aber mit Nein. Das Publikum mag urtheilen, auf welcher Seite die Wahrheit stehe. Der Leser wird ohne meine Erinnerung bemerken, daß ich weder dem Fürsten, noch den Ständen zu schmeicheln, oder ihre Rechte zu schmälern suche, sondern nur ein Licht aufstecken möchte, bey dessen Schein man auf einem sicherern Wege zum allgemeinen Besten des Vaterlandes fortschreiten könnte.

und andere Hilfsmittel zur Eroberung seines Königreiches Ungarn, und er verkaufte *) ihnen die niedere Gerichtsbarkeit, die nur seinen Beamten, ihm selbst aber soviel als nichts nützte,

*) Der Satz, daß der Fürst fons & origo omnis jurisdictionis sey: stimmt mit der Geschichte nicht. Unstreitig sind die Völkerschaften, und mit diesen die Stände (Primates) älter als die Fürsten; weil diese aus jenen ausgiengen. Man hat zwar eine Geschichte vom Entstehen der Fürsten, aber keine von jenem der Stände: als der Optimaten, und Honoratioren des Volkes: diese verliehrt sich in dem Alterthum der Zeit. Die Fürsten können sohin keine andere, als eine übertragene Gewalt haben: und diese konnte keine andere, als die hohe oder Landesgewalt seyn.
Von der Domestical- oder auch Familiengewalt im ausgedehntern Sinne, und der solchen Uebertragung war sicher die Rede nie. Wenn sohin auch die Fürsten späters solche an sich brachten: so war es doch nur Usurpation ihrer Seits: wozu sie durch Zeitumstände gelangten: und es war hart genug für die Stände, daß sie ihre ursprünglichen Rechte, die sie vielmehr zurückfodern konnten, erst erkaufen mußten. Wer aber die niedere Gerichtsbarkeit als einen Ausbruch der Landeshoheit ansieht, sohin den großen Lauf, als einen Eingrif in solche darstellt: der muß nicht wissen, daß die Dorfgerichte (eben eine Gattung niederer Gerichtsbarkeit) ungleich älter, als die ottonische Handfeste sind. Anm. des Lesers.

nützte, hingegen den Ständen zur Benützung ihrer Grundgüter unentbehrlich war.

So wie Otto, so verkauften auch die nachfolgenden Herzoge in Ober = und Niederbaiern ihren Ständen die niedere Gerichtsbarkeit bey verschiedenen Gelegenheiten. Wenn der Schaden wegen verkaufter niederer Gerichtsbarkeit für die fürstliche Kammer so groß gewesen wäre, wie der Flugschriftschreiber wähnt, würden sicherlich die Herzoge bey sich öfters ereignenden Gelegenheiten gegen diesen Kauf protestirt, und selben für ungiltig erklärt haben: aber anstatt zu protestiren fuhren sie von Zeit zu Zeit fort, die niedere Gerichtsbarkeit noch im 17ten Jahrhundert zu verkaufen, ohne daß jemand bey der fürstlichen Kammer, ausser den Landbeamten etwas gegen diesen Kauf einzuwenden hatte.

Aber dem ganzen Land, und den armen Unterthanen ist durch diesem Kauf der größte Schaden zugegangen, sagt der Verfasser der Flugschrift, weil im Kauf auch die Steuerfreyheit für die Stände bedungen wird? Da dieser Absatz ohnehin schon zu lang ist, werde ich von dieser Steuerfreyheit an einem andern Orte sprechen.

§. 2.

§. 2.

In diesem Absatz behauptet der Verfasser, daß die Hauptfolge der ottonischen Handfeste der Umsturz der alten Staatsverfassung in Baiern seye. Welchen Begriff dieser Mann von der alten Staatsverfassung in Baiern haben mag?

Edle und Unedle, Burger und Bauer, Pfaf und Laie, jeder mußte oder mit persönlichen oder mit Frohndiensten, oder mit Geld, oder Naturalienlieferungen zu den Staatsbedürfnissen beytragen, sagt er. Ist dieses in der heutigen Staatsverfassung in Baiern nicht eben so? Wir wollen die Worte des Verfassers näher beleuchten. — Edle und Unedle, spricht er, mußten zu den Staatsbedürfnissen beytragen: dieses heißt eben so uneigentlich gesprochen, als wenn ich sagte, der Hausvater und seine Dienstbothen müßen die Ausgaben des Hauswesens bestreiten, weil eigentlich nur der Hausvater die Ausgaben, und selbst die Dienstbothen bezahlen muß: eben also, nicht die, welche die Grundstücke bebauen, oder die Grundholden, sondern die Eigenthümer dieser Grundstücke, oder die Grundherrn müßen alle Abgaben, und Beyträge zu den Staatsbedürfnissen bezahlen, weil das, was auf den Grund und Boden gebaut wird, dem Eigenthümer gehört, dem Bauer

aber,

aber, oder Grundholden gehört mehr nicht, als was er für sich kontraktmäßig von den Früchten des Guts nach bezahlten Abgaben und Diensten, eigentlich als Baulohn behalten darf.

Der Verfasser der Flugschrift scheint, wie so viele andere in Baiern, in der irrigen Meinung zu seyn, daß die Bauern und Grundunterthanen wahre Eigenthümer der Grundstücke seyen, die sie bebauen.

Allein diese Meinung ist grundfalsch. Die Bauern und Grundholden in Baiern haben kein Eigenthum auf den Grund und Boden, den sie bebauen, und auf welchen sie nach der Volkssprach sitzen. Das Eigenthum gehört dem Grundherrn. Das Gut, oder die Grundstücke, welche die Bauern oder Grundholden in Baiern bauen, sind gleichsam ein Kapital, welches der Bauer oder Grundhold zwar benützen darf, aber auch ohne Anspruch auf das Eigenthum des Kapitals verzinsen muß. Nur was er über den paktirten Zins auf dem Gut, als dem ihm zur Benützung überlassenen Kapital erobert, bleibt ihm als eigen erworbenes Gut. Der Zins, den ein Grundhold von seinen Grundstücken zu bezahlen hat, ist von zweyerley Art: Erstlich muß er dem Grundherrn, nachdem das Gut mit freystifts-leib- oder anderer landesüblichen Gerechtigkeit

verlassen

verlassen ist, den jährlichen Grundzins in Geld, meistens aber in Naturalien, Getraid ꝛc. bezahlen. Zweytens muß er die Steuern und Abgaben zu den Landesbedürfnissen bezahlen, die auf die Grundstücke gelegt sind, und von den Eigenthümern bezahlt werden müßten.

Diese Steuern und Abgaben *) zu den allgemeinen Bedürfnissen sind eigentlich ein Theil

*) Gewiß ist, daß der baierische Hintersaß nicht steuerfähig sey: denn wäre er's, so könnte ihm das Repräsentationsrecht, so sich aus der Steuerfähigkeit entwickelt, nicht streitig gemacht werden. Indessen entrichtet er doch die Steuergabe. — Aber nur abusivè. Es läßt sich dieses füglicher nicht erklären; als wenn man festsetzt, daß hierüber ein stillschweigender Contrakt zwischen ihm, und seinem Grundherrn bestehe: wonach dieser die Grundgabe um so vieles mäßiget, daß entgegen die Landessteuer gleich brevi manu von jenem abgerichtet werden.

Betrachtet man einerseits die immer erhöherte Landesabgaben, andererseits aber das stete Steigen der Reproduktionspreise: so wird es zweifelhaft, wer bey der etablirten Perceptionsart der Gefehrdete sey, der Grundherr, oder der Grundhold?

Es läßt sich einsweilen hofen, daß diesen Unfug mit noch mehreren die Zeit ausheben wird: denn Gleichstellung wird hiebey groß vermißt, und ohne dieser kann Landesgedeihen füglich nicht antreten.

dem Zins, den der Eigenthümer auf seinen Grund und Boden fodert, denn er aber als Beytrag zur Bestreitung der Landesbedürfnissen hingeben müßte, und der nach der Landesverfassung von dem Grundholden für seine Grundherrschaft bezahlt werden muß. Eben deßwegen behaupten auch die Stände das Jus collectandi, über welches der Verfasser so ungehalten ist, weil die Steuern, welche die Grundholden bezahlen, ein Theil von dem Zins sind, welchen der Grundherr auf seinem Grundeigenthum zu fodern hat, und wirklich kraft des Juris collectandi einfodert, selben aber als Beytrag zu den Landesbedürfnissen an die Regierung abgiebt. Wenn nun die Steuern und Abgaben zu den vorgeblichen Landesbedürfnissen in unsern Tägen so sehr vervielfältiget werden, so ist dieses wahrlich keine Folge der ottonischen Handfeste, weil selbst die Stände, ungeachtet der erkauften Steuerfreyheit, gemeiniglich 2 oder noch mehrere Standsteuern

oder

Daß der Grundhold aber aus sich nicht steuerfähig sey: ist klar aus dem, weil er kein volles Eigenthum besitzt: und nur dieses zur Steuerfähigkeit geeignet ist.

Denn auch sein bestes Grundrecht (die Emphiteusis) ist mehr nicht als Gerechtigkeit: und kann auch als Erbrecht betrachter nur dem unbedingten Erbpachte gleich gestellt werden, wonach er ad collaterales, und selbst ad extraneos ohne vorgehender Rückfrage verlassen darf. Anmerk. des Les.

oder freywillige Beyträge geben, und zugleich gedulden müßen, daß ihre eigenthümliche Grundstücke mit 4 oder noch mehrern Steuern belegt werden zum größten Nachtheil der armen Grundholden, und der Grundherrn selbst.

Denn am Ende muß es doch der Grundherr entgelten, wenn das Gut wegen überhäuften Abgaben zu Grunde geht.

Was der Verfasser der Flugschrift von den Abgaben in der alten Verfassung der Vorzeit, und des Heerbanns schreibt, mag einsweilen auf sich beruhen, weil ich keine Dokumente in Handen habe, aus welchen ich die Aecht- oder Unächtheit seiner Angaben ersehen könnte, nur kann ich nicht ungerügt hingehen lassen, was er in einer Note von den Zehenten sagt, seine Worte sind folgende: **Die Zehente sind in der Periode des Heerbanns entstanden, und ursprünglich nur weltliche, nicht geistliche Auflagen.**

Hier wäre es gut gewesen, wenn sich der Verfasser deutlicher erkläret hätte: wir wissen, daß die Zehente schon im mosaischen Gesetze eine für die Priester, und Kirchen- oder Tempeldiener bestimmte Auflage waren, und daß die zum Christenthum bekehrte Völker, wenigst in den Abendländern, nach dem Beyspiel des alten Testaments die Abgabe der Zehen-

ten zum Unterhalt der neutestamentischen Priester und Kirchendiener bestimmt haben, es ist also eine Uebereilung, wenn der Verfasser aus dem Grunde, daß die weltlichen Fürsten auch von ihren Unterthanen den Zehent zur Steuer begehrt haben, die Folge ziehen will, die Zehente seyen eine ursprünglich weltliche Abgabe, denn auch unsere Fürsten fodern öfters, selbst von den Geistlichen *) den zehnten Theil ihrer Einkünfte (Decimation) zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, ohne daß jemand hieraus die unnatürliche Folge ziehen wollte, die Zehente seyen ursprünglich eine weltliche Abgabe.

Das Verhältniß der Staatsbürden und Auflagen theilt der Verfasser sorgfältig in jene, welche die Edle, und diese, welche die unadeliche und gemeine Unterthanen leisten mußten, er glaubt hieraus augenscheinlich beweisen zu können, daß die Adeliche und Unadeliche die Lasten der Staatsbürden ohne Unterschied tragen mußten, aber er täuscht sich selbst

---

*) Wenn die Herren Prälaten ihre ständischen Rechte besser gekannt hätten, so würden sie sich auf die Decimation nie eingelassen haben. Eine bessere Parifikation ihrer Standanlagen wäre das Mittel gewesen, der solchen zu entgehen. Auch hierüber wird die alles vermögende Zeit entscheiden. Anm. des Lesers.

selbst: eigentlich mußten nur die Eigenthümer der Grundstücke zu den Bedürfnissen des Staates beytragen, dieser Beytrag war von zweyerley Art: als edle und freye Männer mußten die adelichen Personaldienste machen, und geringe Abgaben oder Honorarien an die Herzoge bezahlen: aber als Grundherrn und Eigenthümer gewisser Ländereyen mußten sie von diesen Grundstücken Steuern bezahlen, Lieferungen machen ꝛc. die sie aber nicht durch sich selbst, sondern durch ihre Grundholden entrichten, und nur in diesem Verstand können die Staatsbürden und Auflagen abgetheilt werden in die, welche die Edle, und jene, welche die unedle, und gemeine Leute entrichten mußten, eigentlich aber waren es immer die Edlen und freyen Stände, welche andere Dienste und Abgaben in eigener Person, andere aber durch ihre Grundholden dem Staate leisten mußten. Aus der alten Staatsverfassung, mit welcher der Verfasser immer sehr hoch aufhebt, kann die Sache deutlicher gemacht werden. Bey einem allgemeinen Aufgebothe mußten alle Edle und freye Männer mit ihren Leuten sich bey der Fahne des Herzogs auf eigene Kösten einfinden. Damals wurde dem Herzoge keine Kriegssteuer von den Ständen bezahlt, er bezahlte auch keinen ständischen Soldaten, oder Officier: jeder Ritter und Edle mußte sich und seine Leute selbst verpflegen aus seinem Eigenthum, das ist, seine

Unterthanen und Grundholden mußten ihm alles liefern, was zu seinem Unterhalt während des Krieges erfoderlich war. Es ist sehr lächerlich, wenn der Verfasser schreibt? der nicht edle und gemeine Mann, Burger und Bauer war ganz frey von Kriegsdiensten, die man ausschlüßig für adeliche Beschäftigungen hielt — — indessen da jene zu Felde zogen, konnten diese zu Hause ruhig ihrem Gewerbe, und Ackerbau obliegen ꝛc. Welch elende Träumereyen! ja, die unedle und gemeine Leute waren frey von ritterlichen Kriegsdiensten, aber nicht von Kriegsscharwerken: die Adelichen zogen nicht in den Krieg, als Apostel (sine Sacculo & Pera), sie kamen gerüstet mit ihren Leuten oder Knechten, sie wurden nicht von den Herzogen besoldet, und konnten auch mit ihren Leuten nicht vom Luft leben, sondern Pferde, Wagen, Fourage und alle Nothwendigkeiten mußten ihnen von ihren Unterthanen oder Grundholden geliefert, und nachgeführt werden.

Wenn der Verfasser in der alten vaterländischen Geschichte das Elend und die Bedrückungen lesen will, welche die Unterthanen, und unadeliche Landleute von ihren adelichen Grundherrn erdulden mußten zur Zeit des Krieges wegen dem Heerbann, Scharwerk, Lieferungen ꝛc. so wird er nicht Ursach haben, über den Umsturz der alten Staats-

ver-

verfassung zu klagen. Freylich ist unsere heutige Militärverfassung auch nicht die beste, aber wir dürfen hoffen, daß alles seiner Zeit besser werden möge.

§. 3.

Weil der Verfasser der Flugschrift über die ständische Freyheiten immer auf der alten Leyer sein übelgestimmtes Klaglied über die Steuerfreyheit der baierischen Stände fortheult, so muß ich doch untersuchen, was es mit dieser Steuerfreyheit für eine Beschaffenheit habe. Die Geschichte sagt uns, daß die Staatsbürden und Abgaben, welche die Stände an die Herzoge des wittelspachischen Hauses zu leisten hatten, von zweyerley Art waren: 1mo mußten sie zur Landesbeschützung, und zur Erhaltung der guten Ordnung, oder zur Landesregierung beytragen. 2do mußten sie zu den Privatbedürfnissen der Herzoge, die sich nicht auf das allgemeine Beste des Landes erstreckten, öftere Beyträge machen. Die erstern nämlich die Bürden und Abgaben zum allgemeinen Besten, zum Schutz und Regierung des Landes mußten alle, ohne Ausnahme, tragen, die in Baiern ansäßig waren; hier gab es keine Ausnahme, keine Befreyung, weil eine solche Befreyung gegen die Grundgesetze oder Constitution des Staates wäre. So, wenn ein allgemeines Aufgeboth vom

vom Herzoge zur Beschützung des Vaterlandes, oder vom Kaiser zur Beschützung des deutschen Reiches ausgeschrieben ward, da mußten alle und jede zur Beschützung und Erhaltung des Vaterlandes beytragen, hier gab es keine Ausnahme. Hingegen 2tens wenn die Herzoge mit ihren Nachbarn oder andern auswärtigen Fürsten, wie der Herzog Otto mit der ungarischen Nation, Privatfehden hatten, die das Land Baiern nichts, sondern nur ihre Herzogen betrafen, da mußten die Herzoge, wenn sie von den Ständen Beyträge verlangten, zu den sogenannten Beden ihre Zuflucht nehmen. Sie durften nicht befehlen, wie in allgemeinen Landesnöthen, sondern sie mußen bitten, und erst erwarten, ob ihnen die Stände gutwillig die verlangte Beysteuer geben wollten, oder nicht.

Da nun die Herzoge aus dem wittelspachischen Hause, bis sie nach und nach die Güter der ausgestorben Magnaten, und Landesstände an sich gebracht, wegen ihren zimlich geschmälerten Kammer- und Kastengütern immerwährende Hilf vom Lande nöthig hatten, theils zur Unterhaltung ihres zahlreichen Hofstaats, theils zur Ausheurathung und Versorgung ihrer Kinder, theils zu Beylegung auswärtig- und einheimischer Privatfehden, so wurden die Stände öfters von ihnen mit Beden und Anfoderungen belästiget, welche sie

zwar

zwar zu bewilligen nicht schuldig waren, die sie aber auch öfters aus Liebe und Anhängigkeit für ihre Fürsten nicht abschlagen wollten; öfters aber nicht abschlagen konnten, weil die Fürsten tausend Gelegenheiten fanden, die Stände zu drücken, besonders nach der an die Herzoge gekommenen Niedergerichtsbarkeit über die ständische Grundholden, und Unterthanen.

Bey solchen Umständen war es den Ständen erwünschte Gelegenheit, wenn sie sich durch Erkaufung der Niedergerichtsbarkeit aus ihrer unangenehmen Lage herauswinden, und mittels erhaltener Steuerfreyheit wenigst nicht wider ihren Willen gezwungen werden konnten zu Abgaben und Steuern, die nur zur Befriedigung der Privatbedürfnisse der Herzoge dienten; denn von den Steuern und Abgaben zur Bestreitung der allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnissen eine Befreyung zu suchen, oder zu erhalten, wäre eben so unvernünftig, als unmöglich gewesen *).

*) Zur solchen Zeit waren die Steuern noch nichts gewöhnliches: denn die Ständelasten hat principaliter das Kammergut auszurichten: das Land kann nur in Subsidium, und als weit des jenen Einkünfte nicht zureichen, hiezu belangt werden. Nun gab es damals weder stehende Soldaten, noch Heere von Schreibern und Dikasterianten, sohin eine Menge vom Personale, das die

Staats-

Ob nun der Verfaſſer der Flugſchrift, oder jemand anderer über eine ſolche Steuerfreyheit etwas mit Grund einwenden könne, zweifle ich gar ſehr, und eine ſolche, keine andere Steuerfreyheit haben die Stände für ſich, und für ihre Unterthanen in der ottoniſchen Handfeſte erkauft, und bisher behauptet: denn obwohl der Verfaſſer im erſten Abſatz ſchrecklich lärmt, daß die Stände die Steuerfreyheit nur für ſich allein, und zwar mit dem Geld ihrer Unterthanen gekauft haben, ſo bekennet er doch in dieſem Abſatz, daß im 3ten, 6ten

Staatskaſſen beläſtiget, und zu Grunde richtet. Die Fälle vom Steuererfoderniße waren demnach keine gewöhnliche. Doch liebten die Fürſten zu aller Zeit zu poſtuliren, weil es ihnen wohl bekam: und öfters waren die Poſtulate auch zudringlich. Die Stände wollten ſich hingegen, wie billig, weil es ihre, und ihrer Grundholden Seckel beläſtigte, überhaupt, — beſonders aber gegen Erpreſſungen, und Exekutionen (da der Fürſtenmacht immer bedenklicher ward) durch Vertrag verwahren: und bedungen ſich die Steuerfreyheit für ſich, und ihre Unterthanen: welches in dem Sinne, daß ſie nicht gewaltthätig aufgelegt werden dürfe, ſondern poſtuliert, und frey gewilliget werden müße, ſie auch ſehr recht thaten. Wenigſtens kann Steuerfreyheit zu gegenwärtiger Zeit keinen andern Sinn haben. Damal konnte Befreyung hievon noch mit verbunden werden; weil die Gabe nicht gewöhnlich war. Anmerk. des Leſ.

6ten und 13ten Bestättigungsbrief die Steuerbefreyung auch auf die Unterthanen ausgedehnt worden seye. Wenn er meine bisher angebrachten Gründe erwägen will, wird er finden, daß die Ausdehnung schon im Kauf selbst begriffen war: denn die Unterthanen bezahlen die Steuer nicht für sich, sondern für ihre Grundherrn aus derselben eigenthümlichen Grundstücken, wenn daher die Grundherrn die Steuerfreyheit erkauft haben, werden wohl auch ihre Grundholden keine Steuer mehr für ihre Grundherrn bezahlen müßen, weil diese von selber sich losgekauft haben.

Wenn sie frey sind, warum müßen sie denn so viele Steuern heutiges Tages bezahlen? könnte man fragen. Ich antworte: die Steuern, von welchen sie sich losgekauft haben, bezahlen sie nicht, außer aus freyem Willen, als freywillige Beyträge. Doch hievon werden wir an seinem Orte das mehrere sprechen.

§. 4.

Jahrhunderte waren bis daher verflossen, binnen welchen man keine Stände, keine Landschaft mehr in Baiern kannte: so spricht der Verfasser der Flugschrift über die ständische Freyheiten in Baiern. Welche Begriffe muß dieser Mann von den Ständen und der Landschaft in Baiern haben? Waren denn

Jahr-

Jahrhunderte hindurch in Baiern keine Prälaten, keine Ritter, keine Edle und freye Männer? Oder welche andere Stände waren es, die unter den agilolfingischen Herzogen, als Landstände auf den Landtägen über die Bedürfnisse des Vaterlandes berathschlagten, und Gesetze mit den Landesregenten entwarfen? Freylich hatten die mindermächtigen Stände bey dem Antritt der Regierung der Herzoge aus dem wittelspachischen Hause die hohe Gerichtsbarkeit, ja selbst vielfältig die niedere nicht mehr; aber waren sie deßwegen keine Stände von Baiern? *) Hatten sie nicht das Recht, auf öffentlichen Landtägen zu erscheinen, in wichtigen Dingen mit den Herzogen sich zu berathschlagen, und über die Erhaltung der uralten baierischen Constitution zu wachen? Der Verfasser sagt doch selbst in dem ersten Absatz, daß schon vor der ottonischen Handfeste, und selbst bey Erkaufung derselben die Stände mit den Herzogen auf Landtägen

*) Der Verfasser der Flugschrift zeigt öfters, daß er sehr irrige Begriffe von der Landesstandschaft habe. Er möchte solche gerne von der Jurisdiktion ableiten, da sie doch unmittelbar von vollem Landeseigenthume ausgehet. Doch was bekümmern sich Sistematiker vieles um die Wahrheit? Man nimmt an, und trägt vor, je nachdem, als es zur Kramme taugt. Sich genau an die Wahrheit binden, wäre unverkennbare Kleingeisterey! Anmerk. des Les.

tägen sich versammelt haben, hier sind seine eigenen Worte: Der Landtag ward einberufen, Aebte und Pröbste, Ritter und Edle, Städte und Märkte, alle, welche hörige Pächter unter sich hatten, drängten sich herzu. — Wie reimt sich dieses mit dem Machtspruch des Verfassers, der oben so dreist behauptet: Jahrhunderte waren verflossen, wo man in Baiern keine Stände, und keine Landschaft kannte? Wahrlich der Mann muß ein sehr kurzes Gedächtniß haben! ferners schreibt der Verfasser im nämlichen 4ten Absatz: Ritter, Edle, Geistliche und Burger, alle waren Unterthanen des Fürsten, und des Staates so gut, wie jeder gemeine Mann. Ich frage: Sind sie es heutiges Tages nicht mehr, oder hat in unsern Tagen ein Ritter oder Edler, ein Geistlicher oder Bürger, oder einer aus den gefreyten Ständen behauptet, daß er kein Unterthan des Fürsten und des Staates seye? Doch wenn der Verfasser die Prälaten, Ritter und Edle, Geistliche und Bürger mit dem gemeinen Mann und geringsten Unterthan in eine Klasse setzen will, soll er sich ein wenig in der Geschichte vorher umsehen, so wird er finden, daß zwischen den Unterthanen eines Landes oder Reiches in Rücksicht der äußerlichen Glücksgüter, rechtlichen Vorzüge, und Freyheiten ein

sehr

sehr großer Unterschied zu allen Zeiten obgewaltet, und noch obwalte *).

§. 5.

Das Wort Landschaft ist sehr unschicklich gewählt, wenn man durch selbes die versammelten Landesstände bezeichnen will, eben so unschicklich, als wenn man die auf Reichstägen versammelten Reichsstäde das Reich nennen wollte: noch unschicklicher aber ist das, was der Verfasser der Flugschrift über die alte und neue Landschaft im gegenwärtigen 5ten Absatz hinschreibt, der Mann weis wirklich nicht, was er redet: **Die alten Landstände, schreibt er, waren eigentlich, gleichwie die Beschützer des Vaterlandes, so die Räthe des Fürsten und Vertretter des Volks: Bey den Hof- und Landtägen berathschlagten sich die Herzoge mit ihnen über die gemeinschaftlichen** Ange-

*) Diesen will aber der Verfasser der Flugschrift für die Zukunft eben ausgehoben wissen! — und warum? weil auch in Frankreich zwischen dem Directoire, und den Attachés (denn Domestiquen giebt es nicht mehr) eben kein Unterschied mehr ist: als daß jene den Mächten Europens gebiethen, und diese nebst dem Deller wechseln auch Schuhe putzen ꝛc. und dieß alles nach dem Gesetze der Freyheit und Gleichheit! Anm. des Lesers.

legenheiten, und Bedürfnisse des Landes. Dieß war der erste, wo nicht einzige Zweck ihrer Versammlung. — Ich frage: ist der Zweck der heutigen Landtäge, und Versammlungen der Stände nicht der nämliche? oder wenn sich der Regent mit ihnen nicht, wie mit seinen Räthen, über die Angelegenheiten des Landes besprechen will, und Ihnen nichts als seine Postulate vortragen läßt, wo ist der Fehler? Wahrlich nicht an der ottonischen Handfeste!

Bey den heutigen Versammlungen sehen die Stände pur allein auf die Erhaltung ihrer Freyheiten, um das allgemeine Beste des Landes bekümmern sie sich gar nicht, sagt der Verfasser; ich antworte: auch die alten Landstände haben ihre Rechte und Freyheiten nicht hingeworfen, sondern möglichst zu erhalten, oder zu erweitern gesucht; denn das wahre Beste eines Landes bestehet darin, daß jedem, dem Reichen, wie dem Armen, dem Geistlichen, wie dem Weltlichen, seine Rechte und Freyheiten ungekränkt bleiben. Wenn sich aber die Stände pur allein um Erhaltung ihrer Freyheiten bekümmern, und das allgemeine Beste außer Acht lassen, so thun sie ihre Pflicht nicht: Doch soll dieses der Verfasser vorher beweisen, ehe er ihnen so gehäßige Vorwürfe macht, und er wird mit seinen Beweisen schwerlich aufkommen, wenn er die

Akten der Alten, und neuen Landtäge durchlesen will *).

Die heutigen landschaftlichen Versammlungen will der Verfasser von den Zeiten des Kaisers Sigmund herleiten, welcher im Jahr 1422 der Ritterschaft im deutschen Reiche erlaubte sich zusamm zu verbinden, und auch Städte in ihre Bündnisse aufzunehmen: aber er irret sich, denn die heutige landschaftliche Versammlungen sind keine Bundesversammlungen der Ritter und Städte, sie sind Landtagesversammlungen, auf welchen sich die Stände mit dem Regenten über die Angelegenheiten und Bedürfnisse des Landes berathschlagen sollten, und anstatt des unschicklichen Na=

---

*) Wenn man dem Verfasser der Flugschrift die Postulatsakte der jüngst abgeflossenen 5. — 6. Jahre zur Einsicht vorlegen dürfte: wenn er die vielen, und hochwichtigen Deduktionen, die blos Landesinteresse betrafen zu lesen bekäme: wenn er die eingereichte Landes-Gravamina, welche kein einiges ständisches, oder der solchen Freyheiten bezielendes in sich faßte, durchsehen könnte: so würde er sich hiedurch, wie durch die Willigungen (wo öfters in Gegenhalt 4 und 5 Landessteuern, 7 und 8 Ritteranlagen ausgeschrieben worden; so nach Landesverfassung doch nicht seyn sollte) von der Uneigennützigkeit der bestehenden Repräsentanten zu überzeugen vermögen: sohin von solchen eine bessere Meinung hegen. Anm. des Les.

Namens: Landschaft: sollte man die Versammlungen der verordneten Stände auf dem Landhaus: einen fürwährenden Landtag: so wie die Versammlung der deutschen Reichsstände ein fürwährender Reichstag zu Regensburg genennet wird *). Es wäre nämlich

*) Was man dermal Landschaft nennt, ist eigentliches Comité (Ausschuß) und es ist fürstl. Politik, lieber mit dem Ausschuße als dem versammelten Landtage zu handeln. Hinc illae lacrymae! daß die Landtagseinberufung ganz außer Acht kam.

Der Landschaft individuelles Interesse stemmt sich zwar gegen Einberufung des Landtages, und der Hof will hievon nichts wissen: sohin wäre keine Besorgniß einen Landtag antreten zu sehen.

Doch hat die gegenwärtige Versammlung auch dießfalls ihr Interesse zu beseitigen gewußt: und die Einberufung des Landtages nach geschlossenem Reichsfrieden bereits vor mehreren Jahren behandelt.

Soll man so glücklich seyn, den Hrn. Verfasser der Flugschrift, als städtisch- oder märktischen Deputirten hiebey erscheinen zu sehen: so wünscht man, daß er zum Landes-Besten (wozu dermal zwar auch die Stände gehören) recht gedeihlich einzuwirken vermöge.

Indessen muß der Herr Anonymus der gegenwärtigen Versammlung doch in so weit Dank wissen: daß sie ihm das Feld, um frey, und nicht wie bisher gedeckt, aufzutreten, mittelst ihrer Uneigennützigkeit geöffnet hat. Anmerk. des Lesers.

lich zu kostspielig, wenn die Regenten in unsern Zeiten, wie die Herzoge in vorigen Zeiten, wegen wichtigen Landesangelegenheiten ihre Stände auf Landtägen versammeln, und mit selben über das allgemeine Beste berathschlagen wollten: man machte daher auf den letzten Landtägen mit des Regenten Genehmigung den Schluß, daß künftig nicht alle, sondern nur die beordnete Stände über die Landesangelegenheiten, und öffentliche Abgaben oder Steuern mit der Regierung im Namen aller übrigen sonst bey den Landtägen einberufenen Stände sich berathschlagen, und die Erhaltung der Rechte und Freyheiten eines jeden, oder die Grundverfassung, und ursprüngliche Constitution des Landes besorgen, nur in ganz außerordentlichen Fällen, und wichtigsten Ereignissen auf die Zusammberufung eines allgemeinen Landtages dringen sollen.

§. 6.

Jedermann sucht seine Rechte und Freyheiten nicht nur zu erhalten, sondern auch, wo es möglich ist, zu erweitern, es ist daher sehr unartig, daß der Verfasser der Flugschrift den baierischen Ständen die Erhaltung und Erweiterung ihrer Freyheiten zum Verbrechen machen will, er möchte nämlich, aber ohne Probe, durchaus Glauben machen, daß

die

die Stände diese Freyheiten auf eine ungerechte Weise zum Nachtheil des Fürsten, und des Landes an sich gebracht, und erweitert haben, so schreibt er in diesem 6ten Absatz: im Jahre 1543 ertrotzten sie von dem Fürsten die vorhin nie gehabte Gewalt, die bewilligten Steuern selbst einzuheben ꝛc. *) Ist es etwa Trotz, wenn der Hausvater die Früchte, die er einem andern versprochen hat, von seinen Hausgenossenen selbst einfodert, und also dem andern selbst übergeben will? Oder habe ich nicht oben bewiesen, daß die Steuern, welche von den Grundstücken gefodert werden, eigentlich nicht von den

*) Hierüber muß ich eine nähere Aufklärung beygeben. Das jus subcollectandi ward den Ständen bey ihren Unterthanen nie widersprochen. Dieses floß aus der Natur der Sache; daß sie solches aber auch insgemein, und eben bey den landesfürstl. Urbarsunterthanen übten: gab Anlaß zum Widerspruch, und ward auf dem Landtage scharf gerüget. Indessen stunden die Stände in der Ausübung dieses Rechtes nach langer Observanz: und die Fürsten beließen es auch hiebey.
Im Grunde, und zumal die Stände sich von den Steuergefällen nichts zueignen dürfen, sondern solche blöß zu Ausrichtung der Postulate dienen, auch der Hof derselben Verrechnung einzusehen befugt ist; liegt wenig daran, an welchem Orte solche einfliessen, und wer hierüber die Verrechnung zu pflegen habe. Anmerk. des Les.

Grundholden, sondern von den Grundherrn gegeben werden? Ist es denn Troz, wenn der Grundherr die Steuern, die er auf dem Landtage aus seinen eigenthumlichen Grundstücken durch seine Grundholden der Regierung zu geben bewilliget hat, bey seinen Grundholden selbst erhebt, und der Regierung durch seine Verordnete übergiebt?

§. 7.

Daß zur Zeit der Leibeigenschaft die Herrn natürliche Repräsentanten ihrer leibeigenen Unterthanen, so, wie ihrer Güter gewesen, daran wird Niemand zweifeln wollen; nun aber, da durch die christliche Religion die Leibeigenschaft in unserm Vaterlande aufgehoben ist, können die Herrn kein Repräsentationsrecht über ihre Unterthanen behaupten, in dem, was ihren Leibe, ihre Personen, und die eigentliche Menschenrechte betrift: aber mit dem Eigenthum über die Leiber haben die Grundherrn nicht auch das Eigenthum über ihre Güter und Grundstücke aufgegeben; wenn daher, wie auf den Landtägen, die Rede von den Abgaben ist, die von den Gütern gegeben werden sollen, so glaube ich, daß nicht die Pächter, sondern die Herrn und Eigenthümer der Güter, als natürliche Repräsentanten derselben zu sprechen haben *). Oder

*) Aus dem oben erwähnten Grunde, daß der baierische Hintersaß nicht steuerfähig ist, kann

wenn doch die Pächter reden wollen, haben sie nur mit dem Eigenthümer zu reden, der ihnen das Gut in Pacht gegeben hat, und dem sie es, wenn ihnen der Pacht, um die Ausgaben auf dem Gut zu schwer sind, zurückgeben können.

Noch eines kann ich in diesem Absatz nicht ungerügt hingehen lassen: der Verfasser der Flugschrift sagt: die Stände rissen durch die unnatürlichste Usurpation das ausschließende Stimmrecht auf den Landtägen nach und nach an sich ꝛc. Wenn der Verfasser von solchen Dingen schreiben will, so soll er doch wissen, daß, solang eine öffentliche Staatsverfassung in der Welt bekannt ist, Niemand in Landesangelegenheiten, oder auf Land- und Reichstägen ein Stimmrecht hatte, der nicht als Grundeigenthümer im Lande angesessen war, oder, wie es auch in der Republik der Neufranken verordnet ist, der nicht ein bestimmtes jährliches Einkommen vom Lande ziehet, und hierdurch an das Inte-

kann er kein Repräsentationsrecht für sich fodern: der Grundherr ist hiebey der einzig geeignete Repräsentant: und bleibt es in so lang, als er der Grundherrlichkeit nicht entsagt. Doch kann selbe mit dessen Einwilligung gegen baar Geld, oder anderwärtigen Ersatz (wenn man je republikanisch vielmehr, als monarchisch constituiren will) jemal abgelöset werden. Anm. des Les.

Interesse des Landes so gebunden ist, daß man ihm das Recht eines Aktivbürgers anvertrauen kann.

Unnöthig wäre es hier zu wiederholen, was schon hinlänglich bewiesen, und gesagt worden ist, daß Niemand außer den gefreyten Ständen in Baiern ein Grundeigenthum, hiemit auch Niemand außer ihnen auf den Landtägen ein Stimmrecht hatte, oder es soll der Verfasser beweisen, daß von den Zeiten der Agilolfinger bis auf unsere Zeiten jemals ein gemeiner Unterthan auf den Landtägen ein Stimmrecht gehabt habe.

§. 8.

Aus den nämlichen Gründen, mit welchen der Verfasser der Flugschrift die Schädlichkeit der baierischen Landtäge behauptet, müßte er auch die Schädlichkeit der Reichstäge behaupten, denn auf den Reichstägen, so wie auf den Landtägen, werden gemeiniglich Kriegs- und andere Beyträge zur Beschützung, und Regierung des Reichs von den Reichsständen bewilliget, welche hernach von den Unterthanen bezahlt werden müßen.

Diese Schlüsse und Bewilligung wären alle ungiltig nach des Verfassers Meinung, weil die Unterthanen nicht zu diesen Reichs-

tägen berufen, sondern gänzlich von selben ausgeschlossen werden, und die Reichsstände eben so wenig, als die baierischen Stände, als Repräsentanten des ganzen Reichs oder Landes angesehen werden dürften, wie würde sich der Verfasser verantworten, wenn er auf dem Reichstag denunziert würde als ein Reichsfeind, der durch die in seiner Flugschrift verbreitete Grundsätze Aufruhr anzetteln, und die deutsche Constitution zernichten wolle? *)

Doch der Verfasser geht hier etwas behutsamer, und wagt es nicht seine Grundsätze auf das ganze deutsche Reich auszudehnen; er will es vorher im kleinen versuchen, und wenn er seine neufränkische Plane in Baiern ausführen könnte, würde es nicht schwer seyn, sie im ganzen deutschen Reiche zu verbreiten. Indessen ist es unbehutsam genug, da er voraussetzt, die baierische Regierung wäre so kurzsichtig, daß selbe sich blindlings in seine Plane einführen ließe. Er bedenkt nicht, worüber er doch selbst an einem andern Orte klagt, daß der Adel am baierischen Hofe die ersten Stellen bekleidet, daher könnte er vorher sehen, daß die adelichen Hofherrn einer Schrift bey Hofe keinen Eingang gestatten werden, in welcher ihre Rechte und Frey-

*) Das Sprüchwort sagt: die Herren von Nürnberg henken keinen, bevor sie seiner Habhaft geworden. Anmerk. des Les.

Freyheiten so unglimpflich angetastet werden. Er glaubt nämlich, der Regent, welchem er wenigst dem Scheine nach schmeichelt, *) indem er alles Elend, und Bedrückung des Landes auf die Stände schiebt, werde mit Beyhilf der mißvergnügten Unterthanen die gefreyten Stände, als die vermeintliche Ursach aller Uebel, die das Land drücken, ohne weiters ihrer Rechte berauben, und ihre Freyheiten so stutzen, daß sie keinen Nutzen von selben weiter haben können, ohne zu bedenken, daß, wenn die kräftigsten Stützen des Thrones, die Geistlichkeit und der Adel gestürzt sind, der Thron von selbsten einstürzen werde, wie wir in der Republik der Neufranken das neueste Beyspiel haben.

Indessen ist es ein großes Wagstück, und man kann die Absicht kaum errathen, die den Verfasser angetrieben hat, eine so bedenkliche Schrift in unsern Zeiten herauszugeben, er muß nicht nur gegen die heutige Verordnete der sogenannten Landschaft, sondern gegen den gan-

*) Hierinn liegt das Feine der Politik: er will sich nicht zu viele, und zu mächtige Feinde zugleich auf den Hals laden. Darum schmeichelt er den Fürsten, der ihm doch seinen Grundsätzen nach nothwendig der verhassteste seyn muß. Er weis anbey nur zuwohl, daß, alsbald die Stände abgehen, der Fürst schnell nachfolgen wird. Anm. des Les.

ganzen Stand der Prälaten, Ritter und Bürger einen mehr als vatinianischen Haß haben, weil er nicht nur über die Verordnete, sondern über alle Stände, die auf einem Landtage zu sitzen, und zu stimmen haben, ohne Ausnahme das Verdammungsurtheil spricht, und alle ihre auf Landtägen gemachte Schlüsse als schädlich brandmarkt, weil auf selben die Stände aus schändlichem Eigennutze nur ihr besonders Interesse zum größten Schaden des Landes und der Unterthanen gesucht haben. *)

Dieses ist in der That viel gesagt, man sollte doch glauben, daß unter so vielen angesehenen, sonst unbescholtenen Männern des

*) Weit entfernt alles zu vertheidigen, was in der Vorzeit, und von jeher geschah, glaube ich aber doch, daß die Stände durch die Beyspiele neuerer Zeit klüger geworden: als daß sie mit Beeinträchtigung des Landesinteresse das ihrige mehr zu erheben gedächten.

Ich erachte, Sie würden gerne die Hände biethen: um Fürsten, Stände und Volk mittelst tüchtiger Constitution solid zu einigen. Hiezu gehöret aber der gute, und überdieß bescheidene Willen der 3 interessirten Theile: und diesen hervorzubringen, und ungestört zu erhalten, mag etwas schwer halten. Dem Verfasser der Flugschrift traue ich nicht zu, daß er so biedermännisch zu handeln aufgelegt sey. Anmerk. des Lesers.

des ganzen Prälaten- Ritter- und Bürgerstandes wenigstens einige wären, die sich das allgemeine Beste des Vaterlandes tiefer zu Herzen nahmen, und wenn sie doch ihr eigenes Interesse suchten, selbes nicht zum Schaden des ganzen Landes suchen wollten.

Allein der Verfasser macht keine Ausnahme, nach seiner Meinung sind alle Stände ohne Ausnahme pflichtvergessene Leute, die auf Landtägen zum Schaden des Landes und der armen Unterthanen ihre unrechtmäßig erworbene Freyheiten misbrauchen. Obwohl der Verfasser die harte Vorwürfe gegen die baierischen Stände auch probiren, und mit Thatsachen belegen könnte? Ja! sagt er, und fängt an, die Landtäge zu zählen, die seit 1514 bis 1669 gehalten worden sind, und findet deren 33 an der Zahl, er führt aber nur jene von 1541, 1543, 1593, 1605, 1612, 1669 zum Beweise auf.

Die Stände haben auf diesen Landtägen mehrere sogenannte Landsteuern neben den Standsteuern, und endlich die Tranksteuer oder Aufschlag bewilliget, weil sie keine andere Mittel fanden die fürstlichen Postulata zu befriedigen. Gegen dieses Verfahren der Stände hat der Verfasser der Flugschrift zweyerley Einwendungen. Erstens kann er nicht dulden, daß die Beyträge oder Steuern der

Stände

Stände nicht eben so reichlich ausfallen, wie jene der Unterthanen. Zweytens ärgert er sich gar sehr, daß die Stände alle Steuern, selbst die Trankſteuer bey ihren Unterthanen einfodern, und ihre Verordnete, Beamte ꝛc. davon bezahlen.

Ich antworte auf die erste Einwendung. Ob die Steuern oder Beyträge der gefreyten Stände zu hoch, oder zu niedrig angesetzt seyen, läßt sich nicht bestimmen, wenn nicht vorher ihr Vermögen, und ihre jährliche Einkünften samt der Norm festgesetzt sind, wie viel vom Hundert sie nach Abzug ihres standmäßigen Unterhaltes zu den Landesbedürfnissen beytragen müßen. Solang der Verfasser über alle obbemeldte Punkte keine bestimmte Auskunft geben kann, sind seine Schmähungen über die zu geringe Steuern der Stände in Vergleichung mit den Steuern der Unterthanen ohne Grunde. Neben dem soll er auch bedenken, daß die Steuern der Unterthanen eigentlich Steuern der Stände sind, weil sie von dem ständischen Eigenthum erhoben werden, und weil am Ende der Eigenthümer den Schaden tragen muß, wenn das Gut wegen überhäuften Abgaben öde, und unbebaut liegen bleiben muß.

Antwort auf die zweyte Einwendung. Daß die Stände bey ihren Unterthanen die

Steuern

Steuern selbst einbringen, und durch ihre Verordnete der Regierung übergeben, wird dem Verfasser so ärgerlich nicht vorkommen, wenn er in der Geschichte lesen mag, daß auch vor Alters nicht die Herzoge, sondern die Stände von ihren Unterthanen die Steuern und Abgaben in Kriegszeiten gefodert, und eingebracht haben: Daß diese Beyträge und Steuern eigentliche Beyträge der Grundherrn sind, welche sie der Regierung zur Beförderung des allgemeinen Besten von ihrem Grundeigenthum zahlen: Daß man es ihnen daher nicht sogar übel nehmen soll, wenn sie von ihren Steuern und Beyträgen auch einen Theil nehmen, und mit selben ihre Verodnete und Beamte bezahlen *), weil doch Niemand in der Welt eine Hand oder einen Fuß umsonst bewegen will, und weil auch die fürstlichen

*) Ohne aller Regie können Einnahmen nicht gehoben werden: und jede Regie erfodert Auslage.

Ich will zwar nicht behaupten, daß die landschaftliche Regie absoluté gut sey, und nicht in vielerey besser könnte organisirt werden.

Doch schlechter im Durchschnitte, als die landesfürstl. oder Kammerregie ist Sie sicher nicht: was wäre sohin hiebey gewonnen, wenn die Regien gewechselt würden? welches der Verfassung nach nicht seyn kann, noch darf. Parturiunt montes &c. Anmerkung des Les.

lichen Einnehmer und Zahlmeister bezahlt seyn wollen.

Wenn aber die ständischen Beamte und Verordnete mit den eingebrachten Geldern übel wirthschaften, wird solches Niemand gut heissen, und wenn der Verfasser eine legale Anzeige darüber machen kann, wird die Regierung nicht säumen, die nöthigen Maßregeln zur Abstellung der Mißbräuche vorzukehren.

§. 9.

Nachdem der Verfasser der Flugschrift allen auf den Landtägen versammelten Ständen, ohne Ausnahme, die Köpfe mit einer sehr beissenden Lauge gewaschen hat, läßt sich wohl vorher sehen, daß er die Verordnete zu den jährlichen landschäftlichen versammlungen nicht glimpflicher behandeln werde. Er erklärt diese Versammlungen durchaus für höchst schädlich aus folgenden Gründen: wegen ihrer Benehmungsart bey den Verhandlungen: wegen den irrigen Begriffen ihres Repräsentations-Charakters: wegen der Wahl ungleicher Anzahl, und Untüchtigkeit ihrer Mitglieder: wegen Menge der Subalternen, wegen Menge der Unkösten, die sie jährlich verschlingen ꝛc.

Das Benehmen der verordneten Stände, nach des Verfassers eigenen Angabe besteht

darin,

darin, daß sie die Postulata des Hofes soviel möglich herabstimmen, und selbe den Ständen und Unterthanen erträglicher zu machen suchen. Das thun sie nicht, sagt der Verfasser, wie sie es thun sollten; um die Unterthanen, und Landsteuern bekümmern sie sich wenig, nur wegen den Standsteuern debatiren Sie 8 bis 9 Monate lang. Mir sind die Unterhandlungen, und die Berechnungsart der verordneten Stände eben nicht genau bekannt, aber soviel wird allgemein behauptet, daß in ihren Versammlungen gemeiniglich eine oder zwey Steuern für die Unterthanen von dem fürstl. Postulate herabgehandelt werden, und in diesem Betracht sollte man glauben, daß diese Versammlungen nicht sogar schädlich für die Unterthanen, und das Land wären, wie der Verfasser behaupten möchte. Daß aber die Stände sich hart entschlüssen können, neben den vielen, und immervermehrten Beyträgen, die sie von ihrem Grundeigenthum durch ihre Pächter und Grundholden zu den Staatsbedürfnissen abgeben, auch noch für ihre Personen aus ihren jährlichen Einkünften von Zeit zu Zeit neue vermehrte Beyträge zu geben: dieses soll der Verfasser den gefreyten nicht so gar übel nehmen, weil doch Niemand gerne etwas von seinem Vermögen hingiebt, wenn er sich zu

einem solchem Opfer nicht verbunden zu seyn glaubt *).

Ob es dem baierischen Adel eine Kleinigkeit scheinen möge, um 18 bis 20000 fl. mehr als sonst zu bezahlen, wie der Verfasser glaubt, muß sich aus den Einkünften zeigen, die sie jährlich von ihren Rittergütern ziehen, und in Rücksicht dieser Einkünften (die Einkünfte von den Hof- Staats- und Militärdiensten abgerechnet, die nicht hieher gehören) dürfte es eben keine so unbedeutende Kleinigkeit für den baierischen Adel seyn, neben dem standesmäßigen Unterhalt für ihre zahlreiche Familien 18 bis 20000 fl. mehr, als sonst zu bezahlen.

Nur in besondern Fällen, wo das Interesse der Stände mit dem Interesse des Landes, und der Unterthanen zusammenhängt (welches selten, oft kaum in hundert Jahren einmal geschieht) bemengen sich die Stände mit

*) Wenn der Verfasser der Flugschrift sich doch der Landschaftlichen Verhandlungen letzterer Zeit hätte erkundigen wollen: so würde er nicht so in den Tag hinein gelärmet haben. Man schonte der Stände nicht, um desto besser des Landmannes schonen zu können. Nicht zu wissen, was so leicht erhoben werden kann, ist schlechte Entschuldigung für den, der mit Publizität auftritt! wenn er es aber nicht wissen will! — wo bleibt alsdenn der redliche Mann? Anm. des Les.

mit dem Interesse des Landes, und suchen selbes, vielmehr ihr eigenes, zu befördern, so schreibt der Verfasser.

Wie doch dieser Mann gar so widersinnig denken kann; wo hat jemals ein vernünftiger Mensch das Interesse des Regenten von dem Interesse der Unterthanen getrennt? Wenn man den Verfasser höret, sollte man glauben, die gefreyten Stände wären lauter Ausländer, und hätten gar keine Grundstücke im Lande, hiemit kein Interesse dabey, ob das Land zu Grund gehe, oder nicht, wenn nur sie ihre Einkünfte ziehen: wenn man aber bedenkt, daß die Stände alle im Lande angesessen sind, daß sie ihre Einkünften von ihrem Grundeigenthum im Lande ziehen, so klingt es sehr widersinnig; wenn der Verfasser dreusthin behauptet die Stände suchten ihr Interesse dadurch zu befördern, daß sie ihre Grundholden, und ihr Grundeigenthum durch überhäufte Steuern und Abgaben zu grundrichten. Den baierischen Ständen sollte man doch mehrere Kenntniß ihres eigenen Interesse zutrauen *).

Daß

*) Woher kömmt es aber, daß Bauernhöfe, die noch vor 50 Jahren (keine gar zu lange Zeit) 2000 fl. galten, nunmehr nach 6000 fl. zu stehen kommen? daß die Heurathgüter im nämlichen Verhältniße stiegen? und daß das Geld bey der Bauerschaft, und

Daß die Stände Repräsentanten ihrer Grundholden seyen, will dem Verfasser gar nicht einleuchten, weil die Grundholden weder ausdrücklich, weder stillschweigend ihre Vertrettung denselben übertragen haben *).

D Schon

---

und nicht bey den Ständen wohnt? — Wissen der Hr. Verfasser der Flugschrift dieses nicht! so sind Sie vermuthlich ein Stadtbewohner, der vom Lande keine Kenntniß hat. Wissen Sie es aber: mit welchem Grunde lärmen Sie denn über den Druck der Stände auf die Unterthanen? Anm. des Lesers.

*) Den Unterschied zwischen Grundholden und Grundeigenthümern will, und darf der Verfasser nicht kennen: sonst fiel ja sein ganzes Argument! denn so bescheiden ist er selbst, um zu erkennen, daß der Bauer kein Stimmrecht habe; als lang er blosser Hintersaß ist. Herr Verfasser hat aber ganz andere Aussichten: demnach muß er wollen und behaupten, daß die Stände schon wirklich sind, und auch ehemal waren, was sie in Zukunft seiner Organisation nach seyn sollten. Wer nur Wahrheit und Billigkeit zu Gehilfen nimmt, und hienach bessern will, der macht geringe Vorschritte. — Schmähen, Anschwärzen, Herabwürdigen! dieß sind die geeigneten Mittel um groß zu wirken. Leidenschaft, wenn sie jemal groß aufgebracht ist, greift schnell vor! wer dieß nicht weiß, und nicht übt, ist ein schlechter Revolutionär.

Doch

Schon oben habe ich bewiesen, daß die Eigenthümer die natürlichen Repräsentanten seyen, wo von den Bürden und Abgaben, oder von den Freyheiten ihres Eigenthums, wie auf den Landtägen, die Rede ist, und daß sie hiezu von ihren Pächtern und Grundholden weder ausdrücklich, weder stillschweigende Uebertragung nöthig haben. Was aber die persönlichen Streitigkeiten betrift, welche die Grundholden unter sich, oder mit ihren Nachbarn, oder selbst mit ihren Grundherrn haben, da können freylich die Grundherrn keine Repräsentanten ihrer Grundholden seyn: aber diese Streitigkeiten der Unterthanen unter sich, oder mit ihren Herren gehören auch nicht auf einen Landtag, sondern für den Richterstuhl der Polizey und der Regierung.

So wenig die verordneten Stände bey der Landschaft, oder dem immerwährenden Landtage Repräsentanten des Volkes sind, so wenig sind sie Repräsentanten ihrer Mitstände, sagt der Verfasser der Flugschrift.

Armer Mann! wie Sie sich sogar sehr prostituiren mögen! wenn Sie mit Grunde von

einer

Doch unserem Manne gebricht es an Kenntnissen dieser Art nicht. Seine Vorbereitungsschrift ist ganz artig gefaßt. — Schade! wenn sie nicht durch Ausbruch unterstützt wird. Anmerk. des Les.

einer Sache reden wollen, sollten Sie vorher hinreichende Kenntniß von selber haben. Sie sollten wissen, daß die verordneten Stände mit ihren Adjunkten, und die ganze Verfassung der heutigen landschaftlichen Versammlungen einstimmig von allen versammelten Ständen auf den Landtägen festgesetzt ist: und wenn Sie dieses auch nicht wüßten, so wäre es eine große Unverschämtheit, glattweg zu behaupten, die verordneten Stände bey den jährlichen landschaftlichen Versammlungen wären keine wahre Repräsentanten ihrer Mitstände. Alle Prälaten, Ritter, und Bürger wissen, daß die verordneten Stände bey der Landschaft, oder dem fürwährenden Landtag sich offenbar als Repräsentanten ihrer Mitstände darstellen, die Mitstände widersprechen nicht; es ist also unläugbar, daß sie wenigst stillschweigend ihre Vertrettung oder Repräsentation diesen Verordneten übertragen haben. Wie kann also der Verfasser der Flugschrift so unverschämt seyn, und in den Tag hineinschreiben, die verordneten Stände bey den landschaftlichen Versammlungen seyen keine Repräsentanten ihrer Mitstände *)?

*) Der Verfasser der Flugschrift muß noch keinen Landtag, und dergleichen Instruktion gelesen haben: sonst wüßte er, daß die anwesende Landschaft die offenbar constituirten Mandatarien des Landtages, und desselben Stellvertretter sind. Anm. des L.

Doch bey den Wahlen dieser Repräsentanten haben sich große Mißbräuche eingeschlichen, sagt der Verfasser.

Ich will es nicht läugnen; so viel ich aus der Erfahrung belehrt bin, giebt es in unsern Tagen keine Wahl (geistlich oder weltlich) bey welcher nicht Eigennutz und Nebenabsichten ihre Stimmen geben. Weder der Verfasser, weder ich können es ändern. — Warum nur aus den Hauptstädten Verordnete bey der Landschaft, oder dem immerwährenden Landtag seyen, darüber mag sich der Verfasser bey dem gefreyten Bürgerstand erkundigen, wenn er nähere Auskunft verlangt; soviel kann ich ihmindessen sagen, daß alle Städte und Märkte in Baiern wissen, daß sich die dermaligen Verordnete aus den Hauptstädten für Repräsentanten des ganzen Bürgerstandes ausgeben; da also Niemand widerspricht, ist es offenbar, daß der ganze Bürgerstand die Rechtmäßigkeit dieser Repräsentation wenigst stillschweigend anerkenne.

Die Menge der Verordneten, Adjunkten, Subalternen, und aller Gattungen von Beamten sind dem Verfasser ein Dorn in den Augen wegen ihren reichlichen Besoldungen: hoffentlich nicht deßwegen, weil er an diesen reichlichen Besoldungen keinen Theil hat? Aber, wenn der Verfasser so sehr über das

zahl-

zahlreiche und gut besoldete Personale bey der Landschaft eifert, wird er ohne Zweifel noch eifriger losziehen, über das weit zahlreichere und nicht schlecht besoldete Personale bey Hof? Oder wird dieses Personale nicht auf Kösten des Landes besoldet? Doch er hat seine Ursachen über diesen Punkt — — zu schweigen.

§. 10.

Wir wissen, daß jeder, wessen Standes er auch immer seyn möchte, seinen Betreff zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen oder mit persönlichen Diensten, oder mit Geld und Naturalien habe beytragen müßen: So schreibt der Verfasser der Flugschrift über die ständischen Freyheiten in Baiern. Er hätte beysetzen sollen, und wir wissen auch, daß in unsern Zeiten keiner, wessen Standes er immer seyn möge, von den ihn treffenden Beyträgen zu allgemeinen Staatsbedürfnissen frey sey. Oder zahlen in unsern Zeiten nicht die gefreyten Stände, wie der gemeine Mann ihre Steuern unter dem Namen der freywilligen Beyträge? Aber seit der ottonischen Handfeste prätendieren die Stände eine Steuerfreyheit, sagt der Verfasser! ja nicht nur die Stände, auch die Unterthanen prätendieren die nämliche Steuerfreyheit in dem Verstande, den ich oben erklärt habe.

Der

Der Verfasser glaubt durch die Reichsabschiede 1559, 1566, 1570, 1576, 1582, 1594, 1654 sey die Steuerfreyheit der baierischen Stände und Unterthanen aufgehoben: aber er irret sich! zu der Reichs- und Landesdefension mußten Stände und Unterthanen zu allen Zeiten beytragen, hier gab es keine Freyheit. Durch die obbemeldten Reichsabschiede ward die Abänderung nur dahin getroffen, daß die Steuern und Abgaben (von welchen es keine Befreyung giebt, noch jemals gegeben hat) die vorher zum Heerbann, zur Lehen- und Söldnermiliz gegeben worden, nunmehr zum Unterhalt der disciplinierten Reichs-Kriegs, und Landdefensionsmiliz bezahlt werden mußten.

Von dieser Epoche an will der Verfasser den Grund der so drückenden, und in unsern Tagen so sehr vermehrten Stand- und Landsteuern herholen: Aber wer kann glauben, daß zur Unterhaltung der reichsconstitutionsmäßigen Kreis- und Landdefensionsmiliz in Baiern 4 bis 5 Landsteuern, und 2½ Standsteuern nebst andern vervielfältigten Abgaben erfoderlich seyen? Bekanntlich beträgt das reichsconstitutionsmäßige Militär, welches Baiern unterhalten muß, selbst in Kriegszeiten nicht über 6000 Mann. *). Warum aber

*) Das Reichssimplum für Baiern bestehet aus 1374 Mann. Anm. des Lesers.

aber die Stände nicht nur wegen ihren eigenen Standsteuern, sondern auch wegen den Steuern ihrer Grundholden und Unterthanen (denn auch diese prätendieren die Steuerfreyheit) immer bey Bewilligung der Steuern die Klausul beysetzen: unseren Rechten und Freyheiten unbeschadet: geschieht deßwegen, weil die dermalige sehr vervielfältigte Steuern nicht zur Landesdefension, und zu den eigentlichen Staatsbedürfnissen erfoderlich sind, sondern auch zu andern Ausgaben verwendet werden; zu welchen die Stände mit ihren Grundholden wegen erkaufter Steuerfreyheit beyzutragen, ohne freye Einwilligung nicht schuldig wären. Bey dieser Beschaffenheit der Dinge könnte es unbegreiflich scheinen, wie die verordneten Stände zu ihrem, und ihrer Grundholden unbeschreiblichen Schaden und Nachtheil so viele Lands- und Standsteuern bewilligen, wenn diese Steuern zu den Staatsbedürfnissen nicht unumgänglich nöthig sind *)?

Der

*) Wenn die Landschaft mit ihrer beschränkten Willigung nicht immer im Wege stund: so würde sich der Unterschied zeigen, welche die Summe der Landesgaben in Gegenwart seyn würde.

Drückend ist das Maaß der Gaben in Baiern nicht. Der Druck liegt eigentlich in der ungleichen Vertheilung derselben.

Und

Der Verfasser der Flugschrift giebt uns hierüber einigen Aufschluß; weil die Stände, sagt er, vorzüglich der Adel, der doch das wenigste beyträgt, den größten Theil dieser Steuern, wegen den einträglichsten Hof-Staats- und Militärdiensten wieder in ihre Kassen zurückfließen machen. In diesem Stücke mag der Verfasser nicht ganz unrecht haben, selbst die gefreyten Stände scheinen so etwas gewittert zu haben, da sie es zum Grundgesetz machten, daß keiner von der Ritterschaft, der Hofdienste hat, unter die Verordnete aufgenommen werden sollte. Wegen den großen Unterschied zwischen den Steuern der Stände und Unterthanen, besonders wegen den sehr geringen Rittersteuern macht der Verfasser noch zerschiedene Einwendungen, und glaubt der Adel sollte wegen seinen vielen Lehengütern, da er keine persönliche Dienste macht, in den Steuern gehöhert werden *).

Mir sind die Verhältnisse und Pflichten, welche die adelichen Lehenträger in Baiern ge-

Und dießfalls soll und muß geholfen werden. Nur erlaubten es die dermaligen Zeitumstände nicht. Anm. des Lesers.

*) Wenn ein neues Steuerregulatif antritt: denn wird alles in behöriger Ordnung können gebracht werden. Hiezu ist aber die Erscheinung des Landtages wesentlich nothwendig. Anmerk. des Les.

gegen den Staat, und ihren obersten Lehenherrn haben, gänzlich unbekannt, daher kann ich auch nicht urtheilen, wie weit der Verfasser in seinen Spekulationen recht oder unrecht habe. Welche Proportion aber 2 oder $2\frac{1}{2}$ Standsteuern mit 4 bis 5 Landsteuern haben, kann ebenfalls nicht bestimmt werden, wenn man nicht alle dahin einschlagende Urkunden, und das Fundamentalsystem, welches in Steuersachen zum Grunde gelegt ist, vorher einsieht. Das weitere von den Steuern der Unterthanen und Grundholden, daß sie eigentlich Steuern der Grundherrn als Eigenthümer der Grundstücke seyen, habe ich schon hinlänglich auseinander gesetzt.

§. 11.

Die Geschichte, wie die Trankſteuer, oder sogenannte Aufschlag auf alles Getränk, hernach auch auf das Fleisch in Baiern eingeführt worden, wird von dem Verfasser der Flugschrift ziemlich richtig beschrieben; er bedauert aber, und mit ihm bedauert es jeder redliche Staatsbürger, daß eine so reichhaltige Quelle zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse und Bezahlung der Schulden nicht richtig in die Staatskassen fliesset. Der Verfasser möchte gerne die ganze Schuld nach seiner Gewohnheit auf die gefreyten Stände hinschieben. Allein, neben dem, daß nicht alle Stände Bräuhäuser

haben,

haben, kann man nicht läugnen, daß die bürgerlichen Bräuer, Metzger und Weinwirthe wenigst eben so vielen Antheil an der Defraudation des Aufschlages haben, als die gefreyten Stände. Uebrigens wäre sehr zu wünschen, wenn der Aufschlag wegen nicht zu verhütenden Unterschleif aufgehoben werden soll, daß den Staatsbedürfnissen auf eine andere Art gesteuert würde, die am mindesten drückend, und doch ergiebig, und von den vielfältigen Defraudationen mehr gesichert wäre. *)

§. 12.

*) Der Fleischaufschlag, wenn er in anderweg leicht wäre zu surrogiren gewesen, hätte schon von mehreren Jahren ceßiren sollen; denn es läuft gegen allen Staatsgrundsatz, ein Victuale, das Zeitumständen nach theuer wird, von Aufschlages wegen noch mehr zu vertheuern.

Das Bier stehet in keinem Verhältniße mit dem Fleische. Dießfalls dürfte der Aufschlag vielmehr gehöhert werden.

Da die Aufschläge eben Schuldenfonds, und sehr beträchtliche dergleichen sind: so wird ihre Beseitigung in solang nicht statt haben, alslang noch so beträchtliche Summen von Landesschulden bestehen.

Oder womit surrogiren? daß sie aber einträglicher, und mit mehrerer Verläßigkeit percipirt werden könnten: daran will ich nicht zweifeln: und sehr zu wünschen wäre, daß L. L. dießfalls eine bessere Perceptionsart eintreten zu machen, das beliebige Augenmerk nehme.

Die

§. 12.

Das Jus collectandi & subcollectandi will dem Verfasser gar nicht einleuchten, weil es sehr einträglich ist, und den Ständen und ihren Subalternen viele Vortheile gewährt; ich habe aber schon vorher bewiesen, daß jeder Collector, und Subcollector, er mag vom Fürsten, oder von den Ständen bestellet seyn, einen Vortheil suchet, und jeder, der mit Geld umgeht, seine Hände daran wischen will.

Daß auch die fürstlichen Grund- und Kastenunterthanen mit Steuer und Aufschlag von den Ständen belegt, und diese Steuern von den Ständen einkaßiert werden, scheinet wirklich bedeutend, wenn diese Sache, die der Verfasser sehr zweydeutig vorträgt, nicht näher erklärt wird.

So wie die Stände, so haben auch die Herzoge und Regenten in Baiern viele Grund- sogenannte Kastenunterthanen, die mit Grund und Boden zur fürstlichen Kammer gehören. Diese Grund- und Kastenunterthanen müßen, wie die ständischen Grundholden zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen beytragen. Der Fürst hat also auf den Land-

tägen

Die Composition nimmt einen großen Theil der schuldigen Erträgniß unbillig ab. Anm. des Lesers.

tägen nicht nur als Regent für das allgemeine Beste des Vaterlandes zu sprechen, sondern er muß auch als Grundeigenthümer, wie die andern Stände, für seine Grund- und Kastenunterthanen besorgt seyn: so wie er die zu den allgemeinen Landesbedürfnissen erfoderliche Kösten als Regent zu bestimmen hat, so muß er auch Sorge tragen, daß von seinem Grundeigenthum durch seine Grundholden das betreffende Quantum zu den Staatsbedürfnissen redlich beygetragen werde. Es ist daher irrig, wenn der Verfasser sagt, die Steuern seyen von den Ständen ohne Mitwirkung des Regenten auf die fürstlichen Grund- und Kastenunterthanen gelegt worden. Der Fürst hat auf den Landtägen mit andern Ständen bewilliget, daß von seinen eigenthümlichen Grundstücken, Kammer- und Kastengütern, so wie von den Grundstücken der Stände zu den allgemeinen Landesbedürfnissen Steuern erhoben werden sollen. Nun ward von den Ständen mit Bewilligung des Fürsten, in Umlegung der Steuern der sogenannte Hoffuß beliebt. Es werden nämlich in Baiern die Grundstücke in halbe, ganze, viertel, und achtel Höfe eingetheilt, und die Stände haben mit Genehmigung des Fürsten bestimmt, wie viel jeder ganze, halbe, viertel, oder achtel Hof, er mag fürstlich oder ständisch seyn, zur Steuer der allgemeinen Landesbedürfnissen beytragen müße. Nachdem diese

Steuer

Steuer mit Einverständniß des Regenten und der Stände festgesetzt worden ist, ward selbe von den fürstlich = und ständischen Beamten nach dem Hoffuß auf die in ihrem Gerichtsbezirk gelegene Unterthanen verlegt. Die ständischen Beamte nahmen bey der Steuerbelegung gehörige Rücksicht auf die Bürden, die schon vor der Steuerbelegung auf dem Gut lagen, daher fielen die Steuern bey den Gütern, wo die Stände die niedere Gerichtsbarkeit hatten, geringer aus: Hingegen die Fürstlichen Beamte vertheilten die Steuern auf ihre gerichtischen Unterthanen, ohne weitere Rücksicht, nach dem Hoffuß, daher geschah es, daß nicht nur die fürstlichen Kastenunterthanen, sondern auch die ständischen Grundholden, bey denen die Stände keine niedere Gerichtsbarkeit haben, weit höher, als die in Hofmärkten gelegenen mit Steuern und Abgaben belegt sind *).

Diese

*) Die eigentliche Ursache liegt darinn: daß die Steuerrevision von 1721 blos die gerichtischen Unterthanen betraf: sohin die hofmärktische dergleichen noch nach dem ältern Steuerregulative bezahlen. Obgleich diese Ungleichheit der Steuerreichniß nicht gebilliget werden kann: so werden doch der Herr Anonymus ihren Grundsatz, daß die ständische Gerichtsbarkeit den Unterthanen nachtheilig sey, aus diesem Beyspiele nicht zu bestärken vermögen: denn da er fortan nach

Diese nicht ohne Wirkung des Regenten auf alle Güter und Grundstücke des Landes Baiern regulierte Steuer wird nach der von den Ständen mit der Regierung getroffenen Uebereinkunft von den fürstlichen Beamten bey den fürstlich- und ständischen Grundholden, die in ihrem Jurisdiktionsbezirk liegen, von den ständischen Beamten aber, wo die Stände die niedere Gerichtsbarkeit haben, bey den ständischen Grundholden oder Unterthanen eingebracht, und auf das Landhaus, oder zur sogenannten Landschaft in München eingeschickt, wo die verordneten Stände, nach der ihnen auf den Landtägen gegebenen Vorschrift die Anwendung und Vertheilung zu machen haben.

§. 13.

Wegen den Hofanlagen hat der Verfasser der Flugschrift auch etwas gegen die gefreyten Stände einzuwenden, ungeachtet er selbst eingesteht, daß diese Hofanlagen weder von den Ständen auferlegt, weder von selben einkaßiert werden; er ereifert sich gar sehr, daß die Stände diese Anlagen nicht zahlen, sondern allein der gemeine Mann; wenn er der Volksfreund wäre, der er scheinen will, so

---

nach Schonung ruft: so ist richtig, daß hierortes geschonet ward. Anm des Les.

so soll er sich vielmehr ereifern, daß der gemeine Mann diese Abgaben zahlen muß, da ihm doch die Freyheit von allen Abgaben, die nicht zur Landesdefension, und den Staatsbedürfnissen unumgänglich nöthig sind, so gut, als den Ständen durch kaiserliche und landesfürstliche Freyheitsbriefe zugesichert ist: oder werden diese Anlagen die von der fürstlichen Kammer einkaßiert werden, zur Landesdefension, oder andern eigentlichen Staatsbedürfnissen verwendet? Doch der Eifer des Verfassers ist, wie gewöhnlich, ein blinder Eifer. Er eifert, daß die Stände die Hofanlagen nicht zahlen. Wer zahlt sie denn? Die Unterthanen sagt er; die Unterthanen bezahlen aus den Eigenthümern ihrer Herrn, die für sich und für ihre eigenthümliche Grundstücke die Freyheit von den Abgaben erkauft haben, die sie jetzt durch ihre Grundholden bezahlen. Doch; Manum de tabula. Daß der Verfasser ein unglücklicher Alterthumsforscher seye, zeigt er, wie öfters vorher, auch in diesem Absatz; er theilt seine Hofanlagen in alte und neue: die alte will er aus den Zeiten des Heerbanns herholen: aber wenn er sich ein wenig näher erkundigt hätte, würde er erfahren haben, daß man in neuern Zeiten das Jahr und den Tag benennen könne, in welchen seine alte und neue Anlagen entstanden sind. Daß die vertheilende Gerechtigkeit bey diesen Anlagen, besonders bey der

Herd-

Herdstätte = Anlag, nicht allerdings beobachtet worden seye, beklagt der Verfasser selbst, weil es unbillig ist, daß der arme Mann, der kaum einigemal in der Woche eine öfters ungeschmalzene Wassersuppe kocht, seinen Herd mit 25 oder 50 kr. versteuern muß, wie der Millionär, der, wie der reiche Prasser im Evangelio täglich köstliche Mahlzeit haltet. Meine Sache ist es nicht, die schrecklichen Mißbräuche hier zu rügen, die mit diesen Anlagen, besonders mit der Herdstätt-Anlag auf dem Lande getrieben werden, sondern nur zu beweisen, daß die ottonische Handfeste, und die ständischen Freyheiten mit diesen Hofanlagen in gar keiner Verhältniß stehen, hiemit von dem Verfasser der Flugschrift ohne zureichenden Grund gleichsam bey den Haaren in diesen Absatz hineingezogen sind, außer er wollte behaupten, daß diese Anlagen von dem Hofe schnurgerade gegen die in allen Freyheitsbriefen gemachte Zusage, eingebracht werden *).

§. 14.

---

*) Sicher ist, daß die Hofanlagen zu den landesverfassungswidrigen Eingriffen gehören, und daß ein künftiger Landtag hierüber scharf zu sprechen kommen wird. Anmerk. des Les.

§. 14.

Daß sich im Gebrauche der durch die ottonische Handfeste erkauften Freyheiten der Stände Misbräuche einschlichen, ist eben nichts ungewöhnliches, da wir wissen, daß selbst in den heiligsten Handlungen unserer Religion Misbräuche unvermeidlich sind; daß aber die Misbräuche, die der alte Beamte in seinem satyrischen Unterricht rüget, wesentliche Folgen der ottonischen Handfeste seyen, dieses würde der Verfasser der Flugschrift schwerlich beweisen können: Er glaubt es aber doch zu können, und giebt es als eine wesentliche Folge der erkauften niedern Gerichtsbarkeit an, daß die Hofmarktsherrn gegen ihre Unterthanen in ihren grundherrlichen Foderungen Richter in eigener Sache wären. Sehr artig! merkt der Mann nicht, daß er durch diese superfeine Klügeley seinen Landesfürsten selbst hämisch antastet? oder ist der Landesfürst, da er die niedere oder hohe Gerichtsbarkeit bey seinen Kastenunterthanen hat, nicht vielmehr in seinen grundherrlichen Foderungen, nach der artigen Schlußfolge des Verfassers, gegen seine Grundholden Richter in eigener Sache? Noch ein feiners Kompliment macht er der Regierung, da er zwar eingesteht, daß die Unterthanen der Stände, wenn sie sich durch ihre Grundherrn widerrechtlich gedrückt zu seyn glaubten, sich an die höhern Gerichts-

stellen wenden könnten, daß sie aber bey selben nur selten Gerechtigkeit fänden, weil die Richter meistens aus dem Ritterstand gewählet wären, die entweders partheyisch richten, oder wenn sie auch nach den Landesgesetzen richten, wäre ihr Ausspruch doch verwerflich, weil die Landesgesetze durch Mitwirkung der Stände verfasset, hiemit partheyisch wären.

Dieses ist doch ein wenig zu viel gewagt, der Verfasser der Flugschrift will also die Landesgesetze und die Staatsverfassung in Baiern gänzlich umkehren? ja! aber nur unter dem Vorwand, die unrechtmäßigen, und wie er sagt, höchstschädlichen Freyheiten der Stände zu stutzen. Nur von ungefähr, und wie er glaubt, ganz unmerklich schmähet er über die Regierung. Oder wer hat denn die Richterstühle besetzet, bey welchen die ständischen Unterthanen keine Gerechtigkeit gegen ihre Grundherrn finden sollen? Haben es die Stände gethan? Wenn es aber die Regierung gethan hat, so kann man nicht wider die Stände, sondern man muß wider die Regierung, und wider die ganze Staatsverfassung klagen, wenn die Unterthanen gegen ihre Grundherrn bey den von der Regierung bestellten Richtern, auch wenn sie nach den Gesetzen richten, keine Gerechtigkeit finden können *).

Als

*) Sie finden dermal leider! nur zu viele: und selbst die Urtheile, welche gegen Gemeinden aus-

Als einen Auswuchs der ottonischen Handfeste siehet der Verfasser das sogenannte Zwangrecht an, welches die Stände per fas & nefas, wie er sehr klug behauptet, an sich gebracht haben, und welches er selbst nicht weis, ob es von der Justiz= oder Polizeyverwaltung herzuleiten sey.

Mich dünkt, der Mann sollte von Sachen, die er nach eigenem Geständniß nicht versteht, auch nicht reden oder schreiben. Weil er indessen selbst eingesteht, daß ers nicht wisse, so will ichs ihm sagen, wo das Zwangrecht herkomme; es kömmt nicht von der Justiz= und nicht von der Polizeyverwaltung, sondern von dem Eigenthumsrecht, welches die Stände in ältern Zeiten über die Leiber sowohl, als über die Güter ihrer Grundholden hatten. Die Leibeigenschaft ist zwar in unsern Tagen aufgehoben; aber das Recht der Waiseljahre, kraft dessen die Kinder der Grundholden eines, oder meh=

ausfallen, werden in Exekutionen gewiß sehr vernachläßiget. Wenn dieser der Justizgang seyn solle; so muß Unheil hieraus entstehen. Denn wo Widerstand das Recht vernichten kann; so darf man rechnen, daß er auch eingelegt werde. Doch muß ich sagen, daß der churfürstl. Hofrath in causa Karthaus Priel gegen ihre Unterthanen die Authorität der Gesetze mit Nachdrucke zu behaupten gewußt hat. Anm. des Les.

rere Jahre dem Grundherrn als Knechte oder Mägde um den gewöhnlichen Lohn dienen, und Schmalz, Viehe ꝛc. dem Grundherrn zuerst anfeilen müßen, haben sich die Grundherrn, als einen geringen Rest ihres Eigenthums über die Leiber und Güter von den ältern Zeiten, noch bis auf unsere Zeiten vorbehalten, und durch die ottonischen Handfeste haben sie kein neues Recht erworben, sondern nur die Macht mittels der niedern Gerichtsbarkeit ihr Recht mit Gewalt zu behaupten, und die widerspenstigen Unterthanen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen. Wenn einige Grundherrn dieses Recht misbrauchen, und ihre Dienstbothen despotisieren, so ist dieses keine Folge der ottonischen Handfeste; denn nicht nur die gefreyten Stände, sondern auch gemeine, unadeliche Hausväter und Hausmütter behandeln öfters ihre Dienstbothen wie Sklaven, und eine solche Handlung kann bey gemeinen Leuten sicherlich keine Folge der ottonischen Handfeste seyn.

Der Bierzwang hat einen neuern Ursprung, und ist ein Ausfluß der Polizeyverwaltung. Man kann nicht läugnen, daß bey dem Bierzwang sich manche Misbräuche einzuschleichen pflegen, der rechtliche Gebrauch aber ist eben so wenig zu verwerfen, als das Zwangrecht, welches sich die Städte und Märkte über ihre Bürger erlauben, die gezwungen werden

ihr

ihr Bier, Fleisch und andere Produkte von den Bräuern, Bäckern und Metzgern in der Stadt zu kaufen, und unter Confiscationsstrafe nichts vom Lande hineinzubringen.

Der Verfasser will zwar in dem Bierzwang die größte Ungerechtigkeit finden, und das Verderben aller ständischen Wirthe daraus herleiten: Allein ich kenne in meiner Gegend mehrere hofmärktische Wirthe, die alle recht wohlhabig sind, und wenn einer verdirbt, so ist nicht der Bierzwang, sondern die schlechte Hauswirthschaft an seinem Verderben Ursache; das schlechte Bier wird in Baiern von den bürgerlichen und Landbräuern eben so vielfältig als von den Ständen gebrauet. Man kann daher das schlechte Bier keineswegs als eine Folge der ottonischen Handfeste ansehen.

Einen fernern Auswuchs der ottonischen Handfeste will der Verfasser der Flugschrift in der Polizeyverwaltung der gefreyten Stände finden, weil sie die Handwerker so sehr in ihren Hofmärkten vermehren, daß sie sich nicht nähren können, sondern als Diebe, Räuber und gefährliche Landstreicher den baierischen Nationalcharakter im Inn- und Auslande verschreyt machen.

Dieser harte Vorwurf ist sicher zu allgemein; denn nur jene Hofmarktsherrn, die ihr

wahres Interesse nicht kennen, und ihren Beamten zu sehr durch die Finger sehen, können sich solcher Misbräuche schuldig machen in der Polizeyverwaltung. Der rechtmäßige Gebrauch der Handfeste ist gewiß nützlich, und das Recht, welches die Stände aus selber herleiten, die nöthigen Handwerker in ihren Hofmärkten aufzunehmen, ist ihren Unterthanen sehr vortheilhaft; denn es wäre zu beschwerlich, wenn der Bauersmann wegen jedem paar Schuhe, oder Hosen in die Stadt laufen müßte, und die so nöthigen Schneider und Schuhemacher nicht auf dem Lande, oder in den Hofmärkten fände.

Anstatt der vielen Handwerker sollen die Stände mehrere Taglöhner aufnehmen, sagt der Verfasser, weil es den Bauern auf dem Lande immer an nöthigen Arbeitern mangelt.

Wahr ists, daß es auf dem Lande an Arbeitern mangelt, aber nicht dessentwegen, weil so viele Handwerker in Hofmärkten sitzen, sondern weil die jungen Bursche, Weibs- und Mannspersonen in Menge nach den Städten laufen, und dort Dienste suchen, und finden, wo es ihnen bey guter Kost, Fleisch und Bier und geringer Arbeit besser behagt, als auf dem Lande bey schwarzem Brod und Wasser, schlechter Kost und schwerer Arbeit. Daß es einer Menge gerichtlicher Formalitäten, Verneh-

nehmungen und Gelobungen bedarf, wenn ein einzelner Bauersmann einen Taglöhner will heurathen lassen, ist sehr billig. Denn der einfältige Bauer, wenn er einen guten Knecht oder Magd hat, ließ selbe ohne Bedenken zusamm heurathen, weil er nicht erwägt, daß diese Leute seiner Zeit Kinder bekommen, daß sie wegen diesen Kindern eine Kuhe nöthig haben, daß sie das Futter für die Kuhe bey ihm nehmen, daß die ganze Familie, wenn auch Eltern und Kinder nichts arbeiten können, oder wollen, am Ende ihm selbst zur Last fallen müßen, daher ist nothwendig, daß man von Polizey wegen die Heurathen der Taglöhner gar nicht begünstige; denn wegen Vermehrung der Taglöhner würden die Hofmarktsherrn ihren Unterthanen, der Nachbarschaft, und dem ganzen Lande mehr schaden, als durch Vermehrung der Handwerker, weil die Kinder der Taglöhner, besonders auf den Einöden eine schlechtere Erziehung erhalten, als die Kinder der Handwerker in den Dörfern und Hofmärkten. Daß die Hofmarktsherrn der Landeskultur hinderlich seyen, scheinet ebenfalls zu allgemein gesagt zu seyn. Daß sie als Grundherrn auch einen Theil von den Gemeinplätzen nehmen, und kultivieren zu ihrem eigenem Gebrauche, scheint der Kultur vielmehr zuträglich, als nachtheilig zu seyn. Unwissenheit, Besorgniß neuer Abgaben, Blumbesuche, und Viehweide,

weide, Vermischung der Aecker und Grundstücke, wo keiner seinen Grund ohne Einwilligung seines Nachbars benutzen kann, diese sind mir bewußte, wahre und alleinige Hindernisse der verbesserten Landeskultur.

§. 15.

Ueber den Ursprung der Scharwerk- und Frohndienste will der Verfasser der Flugschrift einige Rechtsgelehrte in die Schule führen, indem er zu beweisen wähnt, daß diese Scharwerk nicht in den alten Jahrhunderten, sondern in der Periode der Heerbannsmiliz ihren Ursprung habe. Aber der ehrliche Mann hat vergessen, sich deutlich zu erklären, von welcher Scharwerk er reden wolle: daß die Kriegsscharwerk in der Periode des Heerbanns ihren Ursprung habe, kann man einsweilen gelten lassen, aber von dieser Scharwerk ist bey der niedern Gerichtsbarkeit die Rede nicht, sondern nur von der Haus- und Rustikalscharwerk, welche die Grundholden ihren Grundherrn zu leisten schuldig sind, und die so alt ist, als das Grundeigenthum. Denn diese Haus- und Rustikalscharwerk haben die Grundherrn ihren Grundholden in dem nämlichen Augenblick auferlegt, in welchem sie ihre eigenthümlichen Grundstücke verpachtet, und gegen gewisse jährliche Abgaben an Geld, Personal und Realdienste zu bauen überlassen ha-

haben. Durch die niedere Gerichtsbarkeit haben die Stände kein neues Recht zur Rustikalscharwerk erhalten, denn diese hat ihren Ursprung in dem Grundeigenthum, und dem Pachtkontrakt, sondern sie haben durch die niedere Gerichtsbarkeit nur die Macht erhalten, ihre Grundholden zur Scharwerk und zur Erfüllung ihrer übrigen Pflichten mit Gewalt anzuhalten.

Aus dem irrigen Wahne, daß die hohe und niedere Gerichtsbarkeit nicht voneinander getrennt werden können, daß die niedere Gerichtsbarkeit ein Ausfluß oder Pertinenz der Hohen seye, daß folglich auch die Kriegs- und Militärscharwerk mit der Grund- und Rustikalscharwerk eine und die nämliche seye, haben viele Gelehrte, aber wie mich dünkt, ohne zureichenden Grund behauptet, daß die Haus- und Rustikalscharwerk ein Ausfluß der niedern Gerichtsbarkeit sey.

Es ist hier meine Sache nicht zu untersuchen, mit welchem Rechte ein Herr, er mag Fürst oder Landstand seyn, das Scharwerkgeld für Haus- und Rustikaldienste fodern könne bey einem Gut, auf welchen er kein Eigenthum, sondern allein die Jurisdiktion hat, nachdem bewiesen ist, daß diese Scharwerk kein Ausfluß oder Pertinenz der Jurisdiktion, sondern des Grundeigenthumes ist.

Aus

Aus den bisher Gesagten kann man leicht den Grund oder Ungrund alles dessen einsehen, was der Verfasser über den Unterschied, und die Ungleichheit der Scharwerk bey verschiedenen Grundherrschaften daher fabelt. Jeder Grundeigenthümer ist berechtiget nach Belieben und Gutbefinden den Pacht, oder die Personal- und Realbürden zu bestimmen, die sein Pächter zu übernehmen hat. Wenn nun ein Grundherr seinem Pächter oder Grundholden mehrere Abgaben, Dienste oder Scharwerk auflegt, als der andere, kann man ihn einer Ungerechtigkeit beschuldigen? Oder haben die baierischen Landesgesetze unrecht, wenn sie die gemessene und ungemessene Scharwerk lassen, wie sie Herkommens ist, zu deutsch: wie sie von dem Grundeigenthümer bey der ursprünglichen Verpachtung bestimmt ist. Kein vernünftiger Grundherr wird seinen Grundholden einen Pacht oder Bürde auflegen, die er nicht tragen kann, ohne zu verderben. Aber daraus, daß einige Grundholden verderben, folgt nicht allzeit, daß sie wegen grundherrlichen Foderungen und Scharwerken verderben; viele würden wegen ihrer Trägheit und andern Ausschweifungen verdorben seyn, wenn sie gar keine grundherrlichen Abgaben, und gar keine Scharwerk hätten leisten müßen. Indessen darf man vermuthen, daß jeder Grundherr, der Menschenvernunft hat, von selbst die Bürden erleichtern würde, wenn er

sehen

sehen sollte, daß durch selbe nicht der Grundhold, oder Pächter, sondern am Ende selbst sein eigenthümliches Gut zu Grunde gehen müßte.

§. 16.

In ältern Zeiten waren in Baiern nur zinsbare Güter (bona censitica) sagt der Verfasser der Flugschrift; aber nach Einführung des römischen Rechtes haben die Grundherrn zu ihrem Vortheile die Laudemien, Erb- und Leibgelder eingeführt, daher giebt es in unsern Tägen in Baiern so viele Erbrechts- Leib- und Freystiftsgüter, und so wenige blosse Zinsgüter. Obwohl der Verfasser nicht in diesem Stücke (wie in vielen andern) gleich einem Blinden von der Farbe rede? Und ob er auch wisse, welcher Unterschied zwischen den von ihm sogenannten alten zinsbaren Gütern, zwischen Erb- Leib- und Freystiftsgütern, und zwischen den heutigen Zinsgütern sey?

Die zerschiedene Benennung dieser Güter kömmt von zerschiedenen Abgaben, welche mittels zerschiedener Kontrakte bey diesen Gütern bestimmt sind. In ältern Zeiten verpachteten die Herren ihre Grundgüter gegen jährliche Abgaben und Dienste, die sie nach Belieben bestimmten. Da nun diese Kontrakte keine eigentliche Form, und auch keinen eigenen

nen Namen hatten, aus welchem man die Abgaben, die sehr zerschieden waren, in eine bestimmte Norm bringen konnte, wurden die Güter, auf welchen diese Abgaben hafteten, mit dem allgemeinen Namen, bona censitica, belegt, hiedurch anzuzeigen, daß diese Güter von dem Eigenthümer für einen jährlichen Zins verpacht sind, ohne zu bestimmen, wie dieser Kontrakt heiße, oder wie die Abgaben und Dienste beschaffen seyen, die pur nach Willkühr des Eigenthümers, durch einen Kontrakt, der keinen Namen hatte, bestimmt waren.

Nach Einführung der römischen Rechtsgelehrtheit, in welcher die Pachtkontrakte in verschiedene Klassen, als Erb-Leib-Freystiftskontrakte rc. eingetheilt waren, fiengen auch die deutschen Grundeigenthümer an, ihre vormals unbestimmte Kontrakte, (contractus censiticos) in die Forme römischer Kontrakte einzukleiden, und mit ihren Grundholden sogenannte contractus emphyteuticos &c. zu schließen, durch welche sie ihren Grundholden die Güter mit Erb-Leib-oder Freystiftsgerechtigkeit überlassen haben, doch jederzeit mit Vorbehalt des Eigenthums.

Was die heutigen Zinsgüter betrift, welche der Verfasser gerne mit den alten vermengen möchte, so sind die heutigen Zinsgüter

keine

keine eigenthümlichem Grundgüter, sondern solche Güter, bey welchen das Eigenthum von dem Grundherrn an dem Besitzer verkauft, und nur ein jährlicher ewiger Zins vorbehalten worden ist, oder es ist auf ein Gut, das vorher frey war, ein Kapital gelegt worden, welches jährlich auf ewige Zeiten, und unablöslich verzinset werden muß.

Bey dieser Auseinandersetzung der im Streite befangenen Materie wird der Verfasser der Flugschrift von selbst einsehen, daß alles, was er gegen die baierischen Stände, und die ottonische Handfeste in diesem Absatze hinschreibt, pur Luftstreiche seyen.

Aber bey den Laudemien herrschen grobe Misbräuche, sagt der Verfasser der Flugschrift; ich will es nicht läugnen. Aber wie reimen sich die Laudemien zur ottonischen Handfeste? Oder will der Verfasser zugleich mit der ottonischen Handfeste die Grundkonstitution, und die älteste Staatsverfassung in Baiern umstürzen?

Es ist hart, sagt er, wenn der Grundhold mit seinen Kindern von dem Gut abziehen soll, das er viele Jahre hindurch mit sauerm Schweis bebauet hat.

Ich antworte Ja, es ist hart: aber es ist hart, wenn ein Bürger mit seiner Familie ein Haus verlassen muß, welches er 20 oder 30 Jahre lang um theures Geld gemiethet hat, und doch kann er nicht über Ungerechtigkeit klagen, weil das Haus nicht sein Eigenthum ist. Eben so verhält es sich bey einem Grundholden oder Pächter, der kein Eigenthum auf dem Gut hat, wenn er es auch hundert Jahr lang mit seinen Kindern bebauen sollte: Indessen pflegt keine Grundherrschaft einen Grundholden oder Pächter ohne Ursache vom Gut zu stossen, oder wenn es geschähe, so sind die höhern Gerichtsstellen vorhanden, und nach den Landrechten kann kein Grundherr einen Grundholden oder Pächter vom Gut stossen, wenn er ihm nicht alles, was er hineingebracht, verbessert, oder für sich selbst als eigenthümliches Gut erworben hat, vergütet, und hinausbezahlt: wenn dieses geschieht, so hat niemand Ursache über Ungerechtigkeit zu klagen, weil der Grundhold kein Eigenthumsrecht auf dem Gut selbst hat, hiemit auch nichts weiters verlangen kann, als was ihm in seinen Pachtkontrakt oder Stiftbrief zugesichert wird.

Wer einige Kenntnisse von Baiern hat, der wird wissen, daß es bey den ständischen Unterthanen und Grundholden sogar übel nicht aussieht, wie der Verfasser möchte glauben

machen: wenn man die Flugschrift lieset, sollte man glauben, die ständischen Bierwirthe, Handwerker und Bewohner der Hofmärkten wären lauter Bettler, Diebe, und Bösewichter, auch müßte man aller Orten ganze Familien von Männern, Weibern und Kindern finden, die von ihren unbarmherzigen Grundherrn von dem Gute, welches sie mehrere Jahre mit sauerm Schweis bebauet haben, widerrechtlich verstossen, in Elend und Kummer ohne Obdach herumirren. Aber dem Himmel sey es gedankt! man findet ganz das Gegentheil: Die meisten Hofmärkte, ich will eben nicht sagen alle, sind so gut bevölkert, und die Einwohner so wohlhabend, daß man sich freuen kann. Wahr ist, die grundherrlichen Bürden, Scharwerk und Grundgilten sind in unsern Tagen schwer und drückend, aber sie waren es nicht immer, am wenigsten bey ihrer Entstehung.

Die Abgaben und Dienste, welche die Grundholden an ihre Grundherrn heutiges Tages bezahlen, sind (nach den Landrechten) die nämlichen, die sie vor 1000 Jahren bezahlt haben, und vor 1000 Jahren war ihnen die Bürde nicht schwer, sondern leicht. Das Getraid, welches sie der Herrschaft nach dem Pachtkontrakt jährlich geben mußten, baueten sie selbst, und es blieb ihnen weit mehr übrig, als sie zu ihren und ihrer Kin-

der Unterhalt, und zu andern Bedürfnissen nöthig hatten. Vieh, Milch, Schmalz, Geflügel ꝛc. das sie der Herrschaft jährlich eindienen mußten, erzogen sie selbst auf dem Gut bey ihrer Hauswirthschaft; die Scharwerk verrichteten sie selbst mit ihrem Vieh und Gesind, das Geld, welches sie jährlich bezahlen mußten, war, und ist noch heutiges Tages wenig; bey allen diesen Abgaben und Diensten war der Bauer in seiner Art wohlhabend, glücklich und zufrieden. Warum ist er es heutiges Tages nicht mehr? Die Abgaben und Dienste, die er seiner Grundherrschaft zu leisten hat, sind die nämlichen, die er vor 1000 Jahren geleistet hat? Damals war er zufrieden und glücklich, warum ist er's itzt nicht mehr? Wo ist der Fehler?

Mein Beruf ist es nicht, die Untersuchung weiter zu treiben, nur wollte ich zeigen, daß die ottonische Handfeste, und die ständischen Freyheiten nicht die wahre Ursache aller Uebel und Trangsaalen seyen, über die man in Baiern seufzet *).

Was

*) Und was hat denn die ottonische Handfeste so großes gesündiget, daß sie so sehr verschrien wird? Ist wohl Kaufen so sträflich, wenn Rückfodern vielmehr Platz gehabt hätte? Welche wäre denn die Landesseligkeit, wenn alle niedere Gerichtsbarkeit von den lan=

Was die Misbräuche belangt, die wahrlich nicht in der ottonischen Handfeste, wie der Verfasser glaubt, ihren wesentlichen Grund haben, kann man nicht läugnen, daß sie bey einigen Ständen, aber nicht bey diesen allein, sondern noch an mehrern Orten vielfältig anzutreffen sind, und es wäre zu wünschen,

F daß

---

landesfürstlichen Beamten ausschließenderweise gepflogen würde? Wären Sie alsdenn minder Satrapen, wenn Sie die Stände gleich den Unterthanen behandeln könnten? Wenn jeder mit Bangigkeit ihre Aussprüche zu gewärtigen hätte? Würden der Prozesse weniger seyn, wenn man um jeden grundholdlichen Widerstand klagbar auftreten müßte? Würde man nicht Chicanen und Vexationen aller Art (denn Hochmuth paart sich gerne mit Authorität) ausgesetzt bleiben? Und wozu könnte dieses veranlassen? Welches Gute erzeugen? Würden fremde Richter, die mit den Unterthanen in keinem Verhältniße stehen, denselben milder, als der eigene Grundherr, behandeln? Oder weiß man von keinen Exceßen bey fürstlichen Gerichtsstuben? Wäre es besser, wenn die Unterthanen bey jeder Streitigkeit (und derer wären bestehender Angabe nach unzählige) immer 5 — 6 Stunden weit dahin ziehen: und nebst der kostbaren Zeitversäumniß auch unnütze Zehrungen auslegen müßten? Dieß alles muß der Verfasser der Flugschrift zur Zeit nicht überdacht — oder wo er es überdachte — als Cicero pro domo geschrieben haben. Anmerk. des Les.

daß diese Misbräuche nicht bey den Ständen allein, sondern auch an andern Orten getilget, oder wenigst gemildert würden. Aber deßwegen, weil ein adelicher, oder reicher Gutsbesitzer seine Macht misbrauchet, alle Rechte und Freyheiten der Reichen, und Adelichen aufzuheben, scheinet mir eben so ungerecht, als wenn man alle unadeliche, gemeine und arme Leute mit Feuer und Schwert vertilgen wollte, weil einige aus ihnen Diebe, Räuber, und liederliche Taugenichts sind.

Indessen wollen wir sehen, wie die Vorschläge beschaffen sind, welche der Verfasser der Flugschrift zur Tilgung der Misbräuche in der baierischen Staatsverfassung (die nach seiner Einbildung allein in der ottonischen Handfeste ihren Grund haben) und zum allgemeinen Besten des Landes ausgedacht hat.

2. Frage.

Ob die vom Verfasser der Flugschrift angerathene, oder vorgeschlagene Mittel hinreichend seyen, die Gebrechen und Misbräuche in der baierischen Staatsverfassung zu heilen?

Das erste Mittel zur Hebung der Misbräuche, und Gebrechen in der baierischen Staatsverfassung, die, wie der Verfasser wähnt, alle aus den ständischen Freyheiten, wie aus dem trojanischen Pferde hervorgehen, ist ein Landtag.

Ja! wenn von dem Wohl, oder Wehe eines Landes die Rede ist, hat man zu allen Zeiten einen Landtag für das kräftigste Mittel gehalten, weil auf selbem die Eigenthümer und die ersten Bürger des Landes mit dem Regenten sich einmüthig über die allgemeinen Landesangelegenheiten zu berathschlagen pflegen.

Nicht also, sagt der Verfasser der Flugschrift, solche Landtäge sind nur Standtäge.

Der Landtag, wie ihn der Verfasser haben will, muß der erste in seiner Art seyn; denn auf selben müßen nicht nur die Stände, sondern auch die Unterthanen durch ihre Repräsentanten erscheinen.

Diese Volksrepräsentanten müßen unter der Aufsicht der Regierung von dem Volk selbst gewählet werden, und sie müßen an der Zahl den Repräsentanten der übrigen Stände gleich seyn, und wenigst eben so viele Stimmen haben, wie die drey gefreyten Stände miteinander.

Welche Begriffe muß dieser Mann von einem Landtage haben, auf welchen er Leute berufen will, die kein Eigenthum im Lande haben, denen hiemit das allgemeine Wohl und Wehe des Landes sehr gleichgiltig seyn kann, weil sie mit dem Lande in gar keiner Verhältniß stehen, außer mittels ihrer Grundherrn, von welchen sie die Güter, auf welchen sie sich ansäßig gemacht haben, gegen jährlich-paktirte Abgaben zu bauen übernommen habe *).

Eben

*) Wenn aber der Landtag in dieser Art nicht zu Stande kömmt: wie würde der Herr Anonymus hiebey zu erscheinen vermögen? und darauf müßte planmäßig auch der Bedacht genommen werden. A. d. L.

Eben deßwegen, sagt der Verfasser, müssen die Grundholden oder Unterthanen durch ihre Repräsentanten auf den Landtägen erscheinen, weil sie von ihren Grundherrn durch widerrechtliche Pachtkontrakte zu sehr gedrückt, und mit Diensten und Abgaben beschwert werden.

Wunderlich! wenn ein Pächter gegen seinen Grundherrn wegen zu sehr erhöhtem Pacht zu klagen hat, so gehört ja diese Klage nicht auf den Landtag. Der Pächter kann sich mit seiner Klage an Niemanden wenden, als an den Grundherrn, und wenn dieser den hohen Pacht nicht verringern, und der Pachter den höhern Pacht nicht bezahlen will, so braucht es keinen Prozeß; der Pächter giebt dem Grundherrn das Gut zurück, und der Grundherr erstattet alles, was der Pächter auf dem Gut zu suchen hat, wie es im Pachtkontrakt bedungen ist: Will aber der Grundherr den Pachtkontrakt nicht halten, so kann ihn der Pächter oder Grundhold bey der von der Landesregierung aufgestellten Gerichtsstelle klagen, aber nicht bey dem Landtäge.

Den in seiner Art einzigen; und ersten Landtag sucht der Verfasser der Flugschrift der Regierung angenehm zu machen, weil er den Antrag macht, daß die Volksrepräsentanten unter Aufsicht der Landesregeirung gewählt

wählt werden sollen. Wie soll man dieses verstehen? Es muß ja ohnehin in einem wohlgeordneten Staate alles unter Aufsicht der Regierung geschehen?

Eben so unklug handelt der Verfasser der Flugschrift, da er die Zahl der Volksrepräsentanten nicht höher, als jene der Repräsentanten der übrigen Stände ansetzt. Er wird sich wohl nicht erinnert haben, daß die Prälaten und Ritter nicht durch Repräsentanten, sonde n in eigener Person auf den Landtägen erscheinen, und ihre Stimmen: viritim geben, nur der Bürgerstand schickt seine Repräsentanten, und zwar in geringer Anzahl. Wenn daher die Volksrepräsentanten nach dem Vorschlag des Verfassers an der Zahl die Repräsentanten des Bürgerstandes (die übrigen Stände haben keine Repräsentanten) nicht übertreffen sollen, so werden sie von den Prälaten und Rittern gar weit überstimmt werden. Oder will der Verfasser seine Volksrepräsentanten auf die sogenannte Landschaft, oder den fürwährenden Landtag schicken, und zwar in gleicher Zahl mit den Repräsentanten der gefreyten Stände, so wird der Aufwand, und die Besoldungen wegen den neuentstandenen Volksrepräsentanten (umsonst werden sie wohl nicht erscheinen wollen) gar sehr vermehrt werden, wessentwegen die Steuern und Abgaben nothwendig erhöht werden müß=

müßten, welches dem Volk, da es wegen dem Aufwand auf die ständischen Repräsentanten schon zu sehr aufgebracht ist, wie der Verfasser sagt, keine Erleichterung, sondern neue Ursachen zu klagen geben würde.

Da ist leicht Rath zu schaffen, denkt der Verfasser, wenn nur die Stände ihrer Freyheiten beraubt werden, hat das Land, und das Volk Erleichterung genug, denn es giebt keine andere Beschwernissen und Klagen, als nur gegen die Freyheiten der Stände (so glaubt der Verfasser, oder stellt sich wenigst an, als glaubte ers) wenn nur diese auf den neuen Landtag abgethan werden, so sind alle Beschwernissen des ganzen Landes, und der Unterthanen gehoben.

Der hochgelehrte Verfasser der Flugschrift muß in Baiern ganz fremd und unbewandert seyn, sonst hätte er in allen Volkszusammenkünften, und öffentlichen Schenken nicht nur über die Stände, sondern auch mehr über die Regierung, und über tausend andere wahre, oder eingebildete Gebrechen der Staatsverfassung die bitterste Klagen hören können; warum schweigt er von allen diesen so vielfältigen Klagen, und rüget pur allein die von ihm vergrößerte, und meistens erdichtete Klagen der Unterthanen gegen die ständischen Freyheiten? Wahrscheinlich in der Absicht,

seinen

seinen abentheuerlichen Landtag dem Regenten, und dem Volk erträglicher zu machen, unter dem Vorwand, daß auf selben nur allein die von ihm gleich einem abscheulichen Ungeheuer im Schattenriß hingekrizelte, und dem Volke ganz unerträgliche Folgen der ständischen Freyheiten abgethan werden sollen, denn so sagt er ausdrücklich: Die Gegenstände der Berathschlagung des Landes sind alle obberührte Beschwernisse der Unterthanen gegen die gefreyten Stände und deren möglichste Abstellung. Unmöglich kann diese die wahre Absicht des projektierten Landtages seyn, weil ein solcher Landtag das aller unschicklichste Mittel wäre zu dem vorgeschüzten Ziel, nämlich zur Abstellung der Volksbeschwerden gegen die gefreyten Stände.

Nach dem Plan des Verfassers müßten auf diesen sonderbaren Landtag die Repräsentanten des Volkes als Kläger, die Stände aber mit ihren Repräsentanten als beklagte erscheinen, und zugleich müßten die Kläger sowohl als die Beklagte in der vorliegenden Streitsache Richter seyn, und zwar mit gleichen Stimmen auf beyden Seiten, denn so will es der Projektant des neuen Landtages haben, wie wir oben aus seinen eigenen Worten gehört haben.

Wer

Wer sieht nicht das Unschickliche dieses Projektenmachers mit seinem Landtage? Vielleicht wird er sagen, nicht die Repräsentanten der Stände und des Volkes, sondern der Landesfürst und seine Räthe müßen in den Streitigkeiten der Stände mit ihren Unterthanen den Richter machen. Gut! wenn dieses verlangt wird, wie es auch seyn soll, was nützet der Landtag? oder weiß unser Projektenmacher nicht, welche schwere Unkösten, und andere unzahlbare Unbequemlichkeiten mit einem Landtag unabänderlich verknüpft sind? Die Stände und ihre Grundholden sind Unterthanen der Regierung nach den Landesgesetzen, ihre Streitigkeiten gehören für den Richterstuhl des Regenten, diese können sie in der gewöhnlichen Form durch Advokaten und Sachwalter ausmachen, ohne daß sie sich mit unerschwinglichen Köſten, in corpore, auf einem Landtage versammeln. Aber die Regierung mit den Räthen aus der Ritterschaft, wie sie in Baiern sind, wollen unsern Projektanten des sonderbaren Landtages, wie wir schon oben gehört haben, durchaus nicht behagen: denn wenn er den Fürsten und seine Regierung zum Richter haben will, warum verlangt er einen Landtag? Wo die Repräsentanten und Stände des Volkes Sitz und Stimme haben, und zugleich Richter und Kläger und Beklagte in eigener Sache seyn müßten? Wahrlich dieser Mann muß

ganz

ganz andere Absichten bey seinem projektierten Landtag, als allein die Abstellung der Beschwerden und Klagen des Volkes gegen die gefreyten Stände haben.

Er will offenbar die Grundholden gegen ihre Grundherrn, und alle Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit aufhetzen, damit sie die Abstellung ihrer gegründeten oder ungegründeten Klagen nicht durch gesetzmäßige Wege vor dem ordentlichen Richterstuhl suchen, sondern mit Gewalt durch ihre Repräsentanten auf dem Landtage sich selbst zu Richtern in eigener Sache aufwerfen, und die ganze Staatsverfassung sammt der Grundkonstitution des Landes umstossen sollen. Ich will eben nicht sagen, daß der Verfasser der Flugschrift ein absichtlich böser Mann, und ein höchst strafwürdiger Aufruhrsprediger aus Vorsatz sey, aber wer seine Schrift liest, der wird finden, daß er, wo nicht boshaft, doch höchst unvorsichtig gehandelt habe, da er durch unzeitige Schmähungen der gefreyten Stände, und Vergrößerung der Misbräuche, die aus der ottonischen Handfeste folgen sollten, eine offenbare Trennung zwischen den Landesfürsten, seinen ersten Bürgern und Landesständen, und dem gemeinen Volke zu stiften sucht, und durch seinen abentheuerlichen Landtag eine völlige Auflösung

der bisherigen Landesverfassung und eine allgemeine Revolution in Baiern befördern will.

Soll man aber die Gebrechen und Misbräuche, die sich in der baierischen Staatsverfassung immer mehren, also ungeahndet hingehen lassen, ohne auf eine Reformation zu denken? könnte mit dem Verfasser der Flugschrift auch mancher gutmüthige Patriot fragen?

Ich antworte, eine Reformation und Abstellung der Misbräuche ist allerdings zu wünschen, und nach Möglichkeit zu befördern; aber eine Reformation, wie selbe der Verfasser der Flugschrift auf seinem projektierten Landtag vornehmen will, ist keine Reformation, sondern eine Revolution und allgemeine Empörung *).

Der

*) Bessern ist recht! es wird sogar nothwendig: denn jeder bescheidene sieht ein, daß die Ordnung der Dinge groß verrückt sey, sohin der Maschine nachgeholfen werden müße. Wie aber? Dieses ist bey gegenwärtig kritischer Zeit eine schwer zu entwickelnde Frage. Ordnung und Billigkeit beybehalten, und doch erfoderlich ändern, kann nur das Werk seyn von Einsicht, von Bescheidenheit, von großer Nachgiebigkeit: und dieses erfodert große Vorbereitung durch Ueberlegung. Vorbereitet hat der Verfasser

Der unaufgeklärte Pöbel wirft mit Ungestimm alles unter und über sich, wodurch er sich beschwert zu seyn glaubt, wenn man ihm einmal die Macht giebt, durch seine Repräsentanten auf Land- und Reichstägen nicht Gesetze nach Recht, und Billigkeit anzunehmen, sondern selbe nach Willkühr vorzuschreiben. Es giebt ohne Zweifel noch andere und zweckmäßigere Mittel, die Misbräuche und Gebrechen in einer Staatsverfassung zu heilen. Aber diese Mittel anzugeben gehet über meinen Beruf, vielleicht auch über meine Fähigkeit, daher kann ich mich nicht entschließen ohne förmliche Auffoderung, auch nur ein Wort über diesen Punkt weiter zu schreiben.

---

ser der Flugschrift zwar ebenfalls, aber nicht in den Wegen der Sanftmuth, noch in denen der Wahrheit, und Gerechtigkeit.

Es lebe sohin die Reformation, wenn sie gut geleitet ist, und die Vernunft — nicht Leidenschaft — hiebey den Vorsitz hat.

Ihr Wahlspruch soll seyn: nil utile, nisi honestum.

Diese Beurtheilung ward schon am Ende des Jahres 1797 geschrieben, die Bekanntmachung aber hat sich aus besondern Ursachen bis itzt verzögert.

. 1996

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165/80121

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beurtheilung einer anonymischen Schrift über den Werth und die Folgen der Ständischen Freyheiten in Baiern

[S.l.] 1800

Bavar. 353
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371421-9
VD18 15294226